Krakauer Zeitung.

Nr. 24. Montag, den 30. Jänner **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner d. J. die Uebernahme des Ober-Kriegskommissär erster Klasse, Anton Reischel, in den Pensionsstand zu gestatten und demselben in Anerkennung seiner mehr als ein und vierzigjährigen Dienstleistung das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner d. J. die Uebernahme des Kommandanten des Transports-Sammelhauses in Wien, Major Anton Prohaska Edlen von Siegstädt, in den wohlverdienten Ruhestand zu gestatten und dabei demselben in Anerkennung seiner fünfzigjährigen stets guten Dienstleistung, den Oberstlieutenants-Charakter ad honores allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. dem k. k. Legationsrathe und General-Konsul in Leipzig, Joseph Ritter von Grüner, die Annahme und das Tragen des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes erster Klasse des herzoglich Anhalt'schen Ordens Albrecht des Bären allergnädigst zu bewilligen geruht.

Mit gleicher Allerhöchster Entschließung wurde dem ersten Offizial der k. k. Internuntiaturs-Post zu Konstantinopel, Casimir Mercenier, die Annahme und das Tragen des Ottomanischen Medschidje-Ordens vierter Klasse gestattet.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner d. J. dem Marine-Infanterie-Gemeinen, Anselm Delpiccolo, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Offiziers vom Tode des Ertrinkens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Korporale, Peter Carli, des 15. Gens'darmerie-Regiments, in Anerkennung seiner unter gefährlichen Verhältnissen bethätigten Pflichttreue und Ausdauer, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß der in Folge schwerer Verwundung vor dem Feinde am rechten Arme amputirte, mit der goldenen und der silbernen Tapferkeits-Medaille erster Klasse decorirte und aus dem Stande des 9. Feld-Jäger-Bataillons in die Versorgung des Invalidenhauses in Pettau versetzte Oberjäger, Heinrich Zirkelbach, unter Zuzählung von 10 Jahren zur anrechnungsfähigen Dienstzeit mit dem Charakter und der Pension eines Unterlieutenants zweiter Klasse in den Ruhestand übernommen werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem Wienrr Landesgerichtsrathe, Heinrich Seywald, die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen, Beförderungen, Eintheilungen und Uebersetzungen:

Der Oberst und Kommandant des Husaren-Regiments König Friedrich Wilhelm von Preußen Nr. 10, Leopold Freiherr von Edelsheim, unter Belassung in seiner dermaligen Charge, zum Brigadier der neu zu organisirenden drei Freiwilligen-Kavallerie-Regimenter;

der Oberstlieutenant, Johann Zahn, des Husaren-Regiments Graf Radetzky Nr. 5, zum Obersten und Kommandanten des Jazygier und Kumanier Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 1;

der Oberstlieutenant, Olivier Graf Wallis, des Kürassier-Regiments Kaiser Ferdinand Nr. 4, zum Kommandanten des Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 2;

der Oberstlieutenant, Ludwig Pulz, des Adjutanten-Korps, zum Kommandanten des Freiwilligen-Uhlanen-Regiments;

der Oberstlieutenant, Koloman Graf Hunyady, des Husaren-Regiments König Friedrich Wilhelm von Preußen Nr. 10, zum Kommandanten dieses Regiments;

der Oberstlieutenant, Joseph Sauer, vom Adjutanten-Korps, q. t. zum Kürassier-Regimente Kaiser Ferdinand Nr. 4;

der Major, Ladislaus Graf Szapáry, des Uhlanen-Regiments Graf Civalart Nr. 1, zum Oberstlieutenant im Jazygier und Kumanier Freiwilligen-Husaren-Regimente Nr. 1;

die Majors:

Ladislaus Sály, des Husaren-Regiments Graf Haller Nr. 12, Alexander Raimondi und Vincenz Graf Nemes, des bisherigen Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 13, zu Divisions-Kommandanten im Jazygier und Kumanier Freiwilligen-Husaren-Regimente Nr. 1;

Daniel Tschurl, des Husaren-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1, Ignaz von Jankovics, des bestandenen Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 14, August Schönecker, des Husaren-Regiments Graf Schlick Nr. 4 und Alexander v. Varga, des bisherigen Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 14, zu Divisions-Kommandanten im Freiwilligen-Husaren-Regimente Nr. 2;

Wladimir Graf Logothetty, des Uhlanen-Regiments Erzherzog Karl Nr. 3, Maximilian v. Rodakowski, des Uhlanen-Regiments Erzherzog Karl Ludwig Nr. 7, Adolph v. Wysłocki, des aufzulösenden Dragoner-Regiments Nr. 8 und Adolph Czekelius v. Rosenfeld, des Uhlanen-Regiments Graf Wallmoden-Gimborn Nr. 5, zum Divisions-Kommandanten im Freiwilligen-Uhlanen-Regimente.

Verleihungen:

Den pensionirten Hauptleuten erster Klasse, Franz Schoberlechner und Peter Terbuhović, dann den Rittmeistern in der Armee, Nikolaus Fürsten Eszterházy v. Galantha und Otto Ferdinand Grafen Chotek, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der General-Major Hugo Graf Schaffgotsch v. Kinast, auf sein eigenes Ansuchen, bis zur Herstellung seiner Gesundheit;

der Oberst, Eduard Freiherr Inkey de Pallin, Kommandant des bisherigen Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 14, mit General-Majors-Charakter ad honores;

der Oberstlieutenant, Franz Melzer v. Tapferheim, des 8. Gensd'armerie-Regiments;

die Majore: Georg v. Novák, des Infanterie-Regiments Prinz-Regent von Preußen Nr. 34 und Karl Csefalvay, des Infanterie-Regiments Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein Nr. 46;

der Ober-Kriegs-Kommissär erster Klasse, Franz Steltz, und der Ober-Kriegs-Kommissär zweiter Klasse, Johann Roskiewicz.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Stuhlrichteramts-Adjunkten, Adalbert von Pilisy und Paul v. Mészáros, zu Stuhlrichtern im Pesth-Ofner Verwaltungsgebiete ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. Jänner.

In der Nachtsitzung des Oberhauses vom 28. Jänner erwiderte Lord Granville auf die Interpellation Normanby's, die Regierung habe keine Nachricht, daß zwischen Frankreich und Piemont Unterhandlungen über die Abtretung Savoyens und Nizza's an Frankreich bestehen; letztere kenne jedoch die Ansichten Englands hinsichtlich eines derartigen Arrangements. Lächerlich wäre es anzunehmen, der Handelsvertrag könne auf den zwar freundschaftlichen aber festen Ausdruck der Ansichten Englands über große europäische Fragen influiren. Im Unterhause erklärt Lord Russel, es sei unwahr, daß 30,000 Franzosen in Livorno erwartet werden, er glaube auch nicht, daß Frankreich eine derartige Maßregel beabsichtigte, um die Vereinigung Mittelitaliens mit Sardinien zu verhindern.

Aus den Erklärungen, welche Lord Palmerston bei der Debatte über die Adresse in der ersten diesjährigen Sitzung des englischen Parlaments gegeben, geht mit der größten Bestimmtheit hervor, daß England sich in Bezug auf Italien, Frankreich gegenüber, in keiner Weise verpflichtet.

Wie der „NPZ." aus Paris geschrieben wird, ist man in den Tuilerien nichts weniger als vollkommen zufrieden mit der englischen Thronrede. Namentlich deute man die Stelle, die Königin werde sich anstrengen, „die Befreiung der italienischen Bevölkerungen von jeder fremden Einmischung durch die Gewalt der Waffen in ihre inneren Angelegenheiten zu erwirken," dahin, daß England die Entfernung der französischen Truppen aus Italien verlangen werde. Auf die Unterhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Frankreich deute die Königin nur mit wenigen Worten hin; gerade in Betreff dieser Angelegenheit hatte man ein Zeichen der Freude und der Freundschaft in der Thronrede erwartet. Kurz, man findet diese sehr kühl und die pariser Blätter aller Farben scheinen das Bedürfniß zu empfinden, sich zu „sammeln," denn nicht ein einziges weiß etwas darüber zu sagen.

Der pariser = Corr. der „NNZ." behauptet als positiv, daß die Vereinigung Savoyens mit Frankreich von dem Kaiser Napoleon und dem Könige Victor Emanuel auch für den Fall beschlossen war, daß den Stipulationen des Vertrages von Villafranca zu Gunsten der „Erzherzoge" Rechnung getragen würde. Eine schriftliche Zusage Victor Emanuel's scheine aber erst einige Tage nach dem bekannten Briefe des Kaisers an ihn, worin von einer Vergrößerung Piemonts durch einen Theil von Parma die Rede war, erfolgt zu sein. So erkläre es sich, daß in derselben Zeit, wo die französische Regierung sich in Depeschen und officiellen Artikeln gegen die sardinischen Einverleibungsbestrebungen erhob (es geschah dies mit einer besonderen Energie in einer niemals veröffentlichten Depesche des Grafen Walewski an den Herrn Latour d'Auvergne vom 6. Oktober), eine förmliche Uebereinkunft wegen Savoyen abgeschlossen wurde und zwar Ende Oktober oder in der ersten Hälfte des November.

Ein Pariser Correspondent der „Ind. belge" will das Programm des Kaisers in der römischen Angelegenheit kennen. Nach Civitavecchia zurückziehen, wie man meint, werde der Kaiser die französischen Truppen nicht, denn dann würde alsbald in Rom die Anarchie aus rechen und die Franzosen müßten wieder einrücken und auf den Trümmern der Revolution die Ordnung herstellen. Die franz. Truppen würden daher in Rom bleiben, aber die Dinge anfangs gehen lassen. Wenn dann vielleicht der Papst sich durch die offene Auflehnung seiner Unterthanen veranlaßt sähe, seine Staaten zu verlassen, würde der Kaiser, „die Souveränetät des Hauptes der Christenheit dabei aufrechthaltend", eine Constitution für den Kirchenstaat proclamiren und den Code Napoleon einführen. Sobald diese Reformen durchgeführt sein und der Fortschritt Wurzel gefaßt haben würde, wolle Napoleon den Papst zur Rückkehr in seine pacificirten Staaten einladen.

Die „Patrie" vom 27. d. enthält einen Artikel über die Annexion Nizzas an Frankreich unter Hindeutung auf die natürlichen Grenzen.

Ueber das Verhalten Württembergs zu dem Antrage Preußens in Betreff der Bundeskriegsverfassung circuliren die widersprechendsten Angaben in den deutschen Blättern. Wie das „Fr. J." vernimmt, existirt bereits eine Antwort Württembergs auf die preußische Circulardepesche vom 12. d., welche die Annahme der von Preußen empfohlenen Reform der Bundeskriegsverfassung den Bundesregierungen empfiehlt. Hingegen stellt man in Abrede, daß diese Antwort Württembergs einer förmlichen Zustimmung zu den Vorschlägen Preußens gleich zu erachten sei. Württemberg greife durch seine Antwort keineswegs den Erwägungen des Bundes vor und mache seine letzte Entscheidung von dem Ergebnisse dieser Erwägungen abhängig, ohne darum den Vorschlägen Preußens für sich entgegenzutreten. — Der „N. K." läßt sich schreiben, Württemberg habe erklärt, es werde den preußischen Vorschlägen seine Zustimmung ertheilen, wenn kein anderer Ausweg da sei." Nach einer Version des „Fr. J." ginge die Erklärung dahin, „es gebe seine Zustimmung, „weil es keinen anderen Ausweg sehe."

Oesterreich will, wie der „Leipz. Ztg." gemeldet wird, seine Ablehnung der preußischen Anträge wegen der Bundes-Kriegsverfassung in die Form selbstständiger Vorschläge bringen, welche es in Bezug auf die Frage von einer Reform der Bundes-Kriegsverfassung zu stellen beabsichtigt. Hierüber dürften, wie man versichert, schon in nächster Zeit nähere bestimmte Mittheilungen zu erwarten sein. Unter den Bundesstaaten, welche sich bereits entschieden gegen die preußische Ansicht erklärt hätten, sollen auch Baiern, Hannover, Großherzogthum Hessen Kurfürstenthum Hessen, Nassau, Meiningen u. s. w. sich befinden.

Kurhessen hat bekanntlich in der Bundestagssitzung vom 5. d. nachträglich seinen Beitritt zu der von Baiern, Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen und Nassau in Betreff der Revision der Bundes-Kriegsverfassung am 17. December abgegebenen Erklärung anzeigen lassen. Der Beitritt erfolgte, „in sofern jene Erklärung nicht die Einsetzung ständiger Corpscommandanten mit den ihnen zur Seite stehenden Generalstäben für die gemischten Bundescorps auch schon im Frieden zum Gegenstande hat." In dieser Beziehung nimmt Kurhessen an, daß „die im neunten Bundescorps bestehenden Vereinbarungen einen ständigen Armeecorps-Commandanten im Frieden entbehrlich machen. Man glaubt deshalb sich die Entschließung über diesen Punkt bis zur Feststellung des §. 15 der revidirten Kriegsverfassung von 1855, die Eintheilung des Bundesarmeecorps betreffend, vorbehalten zu müssen."

In Missouri ist der Gesetzentwurf, kraft dessen alle im Staate befindlichen freien Neger auswandern müssen oder der Sclaverei verfallen, in beiden Häusern der Legislatur durchgegangen.

♯ **Wien**, 28. Jänner. Nachdem das Gerücht vor einiger Zeit von Truppenverstärkungen gesprochen, die nach Ungarn gesandt worden seien, will nun eine

Feuilleton.

Spinnen und Spinnweben.

(Aus Chambers Journal).

Einem gewöhnlichen Menschen ohne krankhafte Nerven ist eine Spinne — eben eine Spinne, die zwar für den Anblick nichts besonders bezauberndes hat, und unangenehm genug ist für das Gefühl, wenn sie mit ihren acht langen haarigen Füßen über die Haut läuft; die aber sinnbildlich geworden ist ob ihrer Schlotterigkeit und die, wenn man sie in Hausgängen und Zimmerecken findet, auf eine Frau hinweist, welche ebenso fahrlässig ist wie ihre Mägde und im Durchschnitt einen schlechten häuslichen Character besitzt. Für eine Fliege, eine Mücke, einen kleinen Käfer, eine winzige Motte, ja zuweilen sogar für Bienen und Wespen, sowie, in den fernen Tropenländern, für Colibris und ähnliche Vögel, ist eine Spinne ein ausgemachter Mörder. Ihre Haken, Giftbeutel und Fänge, ihre grausamen Stricke, ihre Netze, ihre Sackgassen, ihre trichterartigen Gefängnisse, ihre abcopirten Labyrinthe, mit dem giftigen Vogelleim an den Gängen, ihre häßlichen Mäuler und ihre aufgedunsene Gestalt, sind insgesammt von entsetzlicher Kraft, und werden noch entsetzlicher in Anwendung gebracht.

Fassen wir nun zunächst das Gewebe in's Auge: es besteht aus zweierlei Arten von Fäden, und hat einen doppelten Zweck. Der eine Faden ist ein einfaches, aus vielen Strängen gemachtes Seilwerk; der andere ein ebenfalls aus vielen Strängen gemachtes, aber mit Tropfen eines klebrigen Leims verziertes Tau. Diese letztere Art allein hat die Kraft ein unglückliches der Spinne in den Weg kommendes Geschöpf festzuhalten. In den Geweben der geometrischen oder Gartenspinnen sind die Festhaltungstaue und Radien aus den einfachen Fäden gemacht; die concentrischen oder spiralförmigen Kreise aus den klebrigen, und diese allein halten die herumschweifenden Fliegen, welche das Netz zufällig berühren, gefangen. Die webenden Hausspinnen haben keine klebrigen Fäden, sondern sie verwirren ihre Beute durch die gasartige Feinheit ihres Gewebes, in das die Klauen und Füße der Hausfliege eingreifen, und nicht mehr zurückgezogen werden können. Eingesperrt und gebunden, an die Stränge angeklebt, oder in ein Netz verwickelt und gänzlich hülflos, sieht die ihrem Schicksal anheimgefallene Fliege nun ein schreckliches Geschöpf schnell auf sich anrücken; aus seinem Kopfe ragen zwei, aus den Behältern gezogene, aufrecht stehende und schlagbereite ungeheuere steife Einlegmesser hervor. Diese Einlegmesser, oder eigentliche Fangzähne, sind hohl und am Ende abgeschnitten, um der darin verborgenen giftigen Säure freien Durchgang zu gewähren. Ihr Streich ist tödtlich; wenn sie aber durch irgendeinen seltenen Zufall keinen vitalen Theil erreichen, so würde das Gift ihre Stelle vollkommen ersetzen. Die Spinne stürzt mit ausgestreckten Fangzähnen oder Einlegmessern, wüthend auf ihr Opfer los, und stößt ihm dieselben ohne viel Umstände mit einem abwärts geführten Streich, auf wahrhaft melodramatische Weise, in Kopf oder Brust, gießt dann ihr Gift aus, und alles ist geschehen. Daß dieses Gift eine Säure ist, beweist der Umstand daß sie Lackmuspapier, soweit sich die Durchbohrungen erstrecken, röthet; daß sie tödtlich ist, davon können wir uns überzeugen wenn wir den ersten besten in Spinnweben vorkommenden Mord beobachten. Die Spinnen machen von diesen Waffen nicht gegen ihre Opfer oder ihre Beute allein Gebrauch, sondern sogar gegen einander selbst, wenn sie aus Wuth oder Eifersucht in Aufregung versetzt werden. Leuwenhoek beobachtete eines Tags zwei große Spinnen welche einen erbitterten Kampf mit einander führten; sie stachen und schlugen sich so lange bis die eine todt niederfiel, und sich buchstäblich in dem aus ihres Feindes Wunden fließenden Blut badete — sie war so naß als ob Wasser über sie ausgegossen worden wäre. Der Naturforscher war in die Ursache des Streits natürlich nicht eingeweiht; allein so viel sah er, daß es ein Kampf auf Leben und Tod war.

Die Klauen der Spinne sind kammartig und hornig, eng nebeneinanderstehend wie die Zinken eines Kamms; die Beine sind mit steifen Dornen bedeckt, welche wenn etwa ein falscher Tritt gemacht wird, in die Fäden eingreifen und einen schweren Fall verhindern. Mit diesen kammartigen Klauen und dornigen Beinen leitet die Spinne die Fäden ihres Gewebes, indem sie dieselben in zwei Taue trennt, wenn sie sie entzwei getrennt haben möchte; oder indem sie dieselben in eines zusammengeklebt hält, falls dies einen Augenblick lang ihre Absicht sein sollte. Von Spinnwerkzeugen sind drei eng nebeneinander gesteckte Paar vorhanden, deren jedes unter dem Mikroskop so ziemlich wie der Deckel eines mit schwarzen Haaren bedeckten und mit einem Kreis steifer weißlicher Borsten besetzten Fasses (head of a barrel) aussieht. Die ganze flache Oberfläche dieses Faßdeckels innerhalb des Kreises ist mit winzig kleinen Hornröhren bedeckt, welche die Auslässe der Seidenrinnen sind. Diese schwanken bei einzelnen Spinnen in hohem Grade. Bei der Gartenspinne (Epeira) wurden über tausend solcher Rinnen gezählt; bei einer Clubiona nur dreihundert; die größte Verschiedenheit aber herscht unter diesen selben geometrischen oder Gartenspinnen, von deren Familie viele mehr oder weniger ungleiche Mitglieder vorhanden sind. Jeder Faden besteht aus eben so vielen Strängen als es dieser Art Faden gewidmete Spinnwerkzeuge gibt; denn wie wir gesehen, gibt es Faden-Varietäten, und Spinnwerkzeug-Varitetäten sind a posteriori sich von selbst verstehende Dinge. Wenn der Faden anfänglich

lithographirte pariser Correspondenz erfahren haben, es eien seit dem Neujahr Truppenbewegungen nach den gegenwärtigen italienischen Grenzgebieten Oesterreichs im Zuge. Die eine Nachricht ist so unrichtig als die andere. Die ungarischen Garnisonen sind nicht verändert; seit Monaten sind keine anderen Truppen, als Beurlaubte und Reservisten ungarischer Regimenter, über die ungarische Grenze ostwärts gegangen, und diese Mannschaften werden in den Werbbezirken nach Hause entlassen und keineswegs in den Depots zurückbehalten. Dasselbe gilt von den angeblichen Truppensendungen nach Italien, welche, wie das pariser Correspondenzblatt meint, mit dem Schleier des Geheimnisses umhüllt werden. Der Transport mit Regimentern und Armeecorps läßt sich nicht verheimlichen, von Truppenmärschen nach Italien ist aber nichts anderes sichtbar, als daß italienische Urlauber nach Hause gehen. Die Regimenter, die im Kriege stark gelitten haben, sind nicht erst jetzt, sondern vor einem halben Jahr theilweise durch andere ersetzt worden; was sonst an Truppenmärschen sichtbar ist, hängt mit der Formation der 18 neuen Regimenter zusammen, zu welchem Ende allerdings einzelne Distractionen einzelner Bataillons stattfinden, welche in die neuen Werbbezirke abrücken. Daß übrigens im Venetianischen eine verhältnißmäßig größere Garnison steht, als in Oberösterreich oder Steiermark, ist begreiflich. Das hindert aber nicht, daß der bei der Fahne befindliche Stand der activen Truppen seit 10 — 12 Jahren kein kleinerer gewesen ist, als jetzt. Das ist eben so sehr eine Folge des Sparsystems als ein Beweis, daß die Regierung der Wahrung des Friedens vertrauensvoll entgegensieht.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Jänner. An einer Hofjagd, welche gestern Vormittags in den Revieren nächst Hütteldorf stattfand, hat auch Se. Majestät der Kaiser theilgenommen.

Se. k. Hoheit Prinz Karl von Baden ist heute von Frankfurt hier angekommen.

Der türkische Botschafter Derwisch Pascha tritt seine Reise nach Petersburg an.

Der Adjutant des Vladika von Montenegro, Herr Slahowich, ist vorgestern von Cettinje hier eingetroffen.

Wie die „Ostd. Post“ wissen will, hat die ungarische Deputation gestern die Nachricht erhalten, daß Se. Majestät der Kaiser im Laufe des heutigen Tages einige ihrer Mitglieder zu empfangen gedenke.

Die ungarische Deputation besteht, wie dem „Wanderer“ geschrieben wird, nicht bloß aus den Vertretern dreier Superintendenzen, sondern aller vier Superintendenzen von Seite der Evangelischen helvetischer Confession und der Bergsuperintendenz augsb. Confession; zwei Superintendenzen der letzteren Confession hatten keine Vertreter geschickt, da sie, als diese Idee auftauchte, nicht mehr Zeit hatten, Convente abzuhalten, aus der dritten konnten aus Gründen, die in den Verhältnissen liegen, keine Vertreter entsendet werden. Der Zweck dieser vereinigten Deputation war, bei Sr. k. k. apost. Maj. eine Audienz zu erhalten, um mit vereinter Kraft und zahlreicher als bisher in den jüngst verflossenen zehn Jahren geschehen, an den Stufen des allerh. Thrones um die Wiederherstellung ihrer bisher seit Jahrhunderten genossenen Autonomie und verbrieften Rechte, sowie um baldigste Abhaltung einer Synode zu bitten.

Die Staatsschuldencommission gibt sich mit vielem Eifer ihrer Aufgabe hin; dieselbe hat bereits den ersten Theil ihres Operates vollendet und den Bericht darüber in die Hände Sr. Majestät niedergelegt.

Die Budget-Commission arbeitet ununterbrochen an der ihr gewordenen Aufgabe, und es ist bereits volle Aussicht vorhanden, daß sie dieselbe im Geiste und Sinne des kaiserlichen Handschreibens lösen werde.

Am 26. d. hatte eine Deputation die Ehre Sr. Eminenz dem hochw. Kardinalfürsterzbischof von Wien die von 32.269 Laien der Erzdiöcese unterfertigte Ergebenheitsadresse an Se. päpstliche Heiligkeit Pius IX., zu überreichen.

Der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Seckau, Ottokar Maria Graf von Attems, begab sich am 25. Abends nach Wien, um am Allerhöchsten Hoflager eine Audienz für eine Deputation aus Mitgliedern der Stände Steiermarks und des Gemeinderathes zu erwirken, welche unter seinem Vortritte die Bitte um Belassung der Karl-Franzens-Universität in Graz und um Vervollständigung derselben durch die längst zum Bedürfniß gewordene medizinische Fakultät an den Stufen des a. h. Thrones ehrfurchtsvoll niederzulegen beabsichtigt.

Die Wiener Handelskammer hat sich für die Bremer Seerechts-Beschlüsse erklärt und in dieser Angelegenheit die Entsendung einer Deputation an die Ministerdes Aeußern und der Finanzen beschlossen.

Die oberste Rechnungskontrols-Behörde soll, wie verlautet, auch einer Organisation unterzogen werden. Die Stellung und der Wirkungskreis dieser Behörde, welche Sr. Maj. dem Kaiser unmittelbar untergeordnet ist und gleiche Stellung mit den Ministerien einnimmt, sind durch die a. h. Bestimmungen vom 27. März 1854 festgesetzt. Darnach hat dieselbe Ordnung und Richtigkeit in dem gesammten Staatsrechnungswesen, sowie die Evidenzhaltung aller Staatseinnahmen und Ausgaben zu sichern, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung des Staatsvermögens einer entsprechenden Kontrole unterzogen werde und die Gebahrungs-Resultate in allen Verwaltungszweigen mittelst des Central-Rechnungsausschusses mit ihren Gutachten zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Am 15. d. M. haben in Steierdorf im Banat Arbeiter-Unruhen stattgefunden. Nach der „Temesv. Ztg.“ ist es in Steierdorf jetzt durch Einführung eines starken Patrouillen-Nachtdienstes, dessen Leitung die Beamten freiwillig übernommen hatten, wieder ruhig, jedoch ist die Lust zur Ordnung und Arbeit erst bei wenigen an dem Aufstand betheiligt gewesenen Arbeitern zurückgekehrt. Die Tumultuanten sind dort beschäftigte böhmische Bergwerksarbeiter.

Dem Vernehmen der „Brünner Ztg.“ nach hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Errichtung von Hufbeschlag-Unterrichtsanstalten zu Brünn und Olmütz, auf Grundlage und mit Berücksichtigung des für derlei Anstalten sanktionirten Lehrplanes vom Jahre 1857, ferner die Erweiterung des bisher in Olmütz stattgefundenen Unterrichtes über Thierseuchenlehre und Veterinärpolizei, durch Einführung von Vorträgen über Diätetik, Zuchtkunde und Racenlehre, so wie die Einführung eines derartigen erweiterten Unterrichts auch an der technischen Lehranstalt zu Brünn genehmigt.

Die Stadtgemeinde Kostel in Mähren hat den Betrag von 525 fl. österr. W, aus den Erträgnissen des dortigen Contributionsfondes für den Votivkirchenbau eingesendet.

Der Gemeinderath der königl. Frei- und Landeshauptstadt Agram hat den Herrn Bürgermeister der Stadt Wien Dr. J. K. Freiherrn v. Seiller, als Ausdruck des Dankes für die Theilnahme, welche er dem Andenken des verstorbenen Grafen Joseph Jellaczicz de Bužim bei Veranstaltung eines Requiems für den hochverehrten Ban gewidmet hat, das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Aus Venedig, 24. d., wird der „Tr. Z.“ geschrieben, daß zahlreiche Verhaftungen von Tumultuanten, besonders von solchen Subjekten, welche die hellen Kleider der Frauen mit Scheidewasser begossen, vorgenommen worden seien. Wie es heißt würde die Regierung nöthigenfalls noch zu anderen energischen Maßregeln schreiten.

In Udine hat am 22. d. M. ein Exceß stattgefunden, welcher mit Waffengewalt unterdrückt werden mußte. Es sollte nämlich, wie man der „Oest. Z.“ berichet, in einem der hierzu bestimmten Locale ein Ballfest stattfinden. Der Anfang war auf 8 Uhr Abends festgesetzt, um welche Zeit sich eine große Anzahl Tagediebe, von denen da sie der Hefe des Volkes angehörten, wohl leicht vorauszusetzen war, daß sie bezahlt worden seien, vor jenem Locale aufstellte und die Leute, welche sich zum Ballfeste begeben wollten, nicht nur mit Zischen und Schreien empfing, sondern sie mit den gröbsten und gemeinsten Insulten überhäufte, welche sich sogar auf die in der Nähe jenes Locales lustwandelnden Spaziergänger ausdehnten. Die Aufforderung der Polizeiorgane, auseinander zu gehen, wurde mit Hohn aufgenommen, so daß dieselben sich genöthigt sahen, Militär-Assistenz zu requiriren. Eine Patrouille begab sich auf den Platz und forderte die Demonstranten auf, diesen sogleich zu räumen. Die Antwort bestand hierauf in Pfeifen und Schreien, und das Militär sah sich genöthigt, mit Waffengewalt einzuschreiten, wobei einer der Unruhestifter verwundet wurde. Hierauf zerstreute sich das Volk. Um 9 Uhr Abends war die Ruhe gänzlich hergestellt und das Ballfest fand ohne Unterbrechung statt. Die Rädelsführer wurden arretirt.

Deutschland.

Bezüglich der Reorganisation der preußischen Armee, in Betreff deren in der zwölften Stunde noch Zweifel obwalten, meldet ein Berliner Correspondent der „Schles. Ztg.“ folgendes: die Armee wird künftig incl. der Garde aus 89 Infanterie- und 59 Cavallerie-Regimentern bestehen. Zu den neuen Cavallerie-Regimentern wird je eine Ulanen-Schwadron durch eine Commission ausgehoben. Die von den übrigen Cavallerie-Regimentern abzugebenden einzelnen Schwadronen werden durch den Prinz-Regenten bestimmt. Von den neuen Cavallerie-Regimentern erhält das 6. Armee-Corps — wahrscheinlich die Breslauer Division — ein Dragoner-Regiment. Die Militair-Handwerksstätten sollen künftig bei den Divisionen sein, den Regimentern also abgenommen werden. Deshalb kommen bei den neuen Regimentern die etatsmäßigen Stabsoffiziere in Wegfall, wogegen bei jedem neuen Regiment ein Bekleidungs-Capitain — Capitain d'habillement — fungiren soll. Die Intendanturen werden, damit die Armee-Reform keine Verstärkung des Personals nothwendig macht, eine andere Organisation erhalten. Das Füsilier-Bataillon des Garde-Reserve-Regiments wird schon im Mai organisirt, während im Uebrigen die neue Formation der Garde erst im Herbst eintreten soll. Die Aushebung der Rekruten für die Linie soll schon im April vor sich gehen. Die Jäger-Bataillone werden nicht verstärkt. — In militärischen Kreisen macht ein kurzer, aber sehr gediegener freier Vortrag viel von sich reden, welchen der Prinz-Regent neulich in der hiesigen „Militairischen Gesellschaft“ über den Feldzug in der Krim nach Mittheilungen des Herzogs von Cambridge gehalten hat.

Der „Leipz. Ztg.“ wird aus Frankfurt geschrieben, daß die Gesandten sämmtlicher auf den Würzburger Conferenzen vertreten gewesenen Regierungen dahin instruirt worden sind, den preuß. Vorschlägen für eine organische Umgestaltung der Bundeskriegsverfassung zum Zweck einer Zweitheilung des Bundesheeres keine Beistimmung zu ertheilen.

In Solingen wird dem „Düsseld. Journal“ zufolge, die Waffenfabrication gegenwärtig schwunghaft betrieben, wie vielleicht noch nie früher; in allen Fabriken sind so viel Arbeiter angestellt, als irgend Platz haben, in den meisten wird selbst Nachts gearbeitet. Die englische Regierung läßt große Säbelklingen anfertigen, für deren Prüfung und Abnahme, welche höchst scrupulös sein soll, sich englische Officiere in Solingen aufhalten; für Oesterreich werden große Posten Säbel und Bajonette angefertigt, ebenso für Sardinien, für Baiern Cavalleriesäbel 2c. 2c.; so daß Anträge aus fast allen Ländern da sind, selbst aus Amerika und Afrika. Für Preußen ist in Solingen eine neue Art von Bajonetten in Arbeit, welche leicht an die Muskette gesetzt werden können, sonst aber an der Seite, wie jetzt die kurzen Infanteriesäbel getragen werden.

In Eckernförde wurde, den „Hamb. N.“ zufolge, am 18. d. eine Versammlung von schleswigschen Stände-Abgeordneten und ihren Wählern, welche sich über die Landes-Angelegenheiten besprach, polizeilich auseinandergetrieben.

Frankreich.

Paris, 25. Jänner. Die Veröffentlichung des Handelsvertrags mit England im „Moniteur“ wird am 3ten Februar erwartet. Bei dem Finanzbericht des Herrn Magne im heutigen „Moniteur“ darf man nicht vergessen, daß die ordentlichen Budgets unter seiner Verwaltung jährlich um 6- bis 700 Millionen gestiegen, und daß die konsolidirte Schuld um 3 Milliarden sich vermehrt hat. — Der „Moniteur“ meldet ferner, daß der zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannte Herr Thouvenel dem Kaiser gestern den Eid leistete. Thouvenel's Kabinetschef ist Barthelemy. An Herrn Baroche hat der Kaiser einen eigenhändigen Brief geschrieben, um ihm für energische Durchführung der Handels-Angelegenheit während seiner kurzen interimistischen Thätigkeit im auswärtigen Amte zu danken. Heute war Ministerrath in den Tuilerieen unter dem Vorsitze des Kaisers. Hr. Thouvenel wohnte demselben bei. Heute Abend ist großer Ball in den Tuilerieen. Der Nuntius hat am Montag eine zwei Stunden lange Unterredung mit dem Kaiser gehabt. — Die Unzufriedenheit über die Zollreformen steigt in den Nord-Departements, wiewohl es noch nicht zu ernsten Auftritten gekommen zu sein scheint. Ueber die Vorfälle in Lille hat man keine weiteren Nachrichten. In den südlichen und westlichen Departements verhält man sich ruhiger; an sehr vielen Plätzen, wie in Marseille, Bayonne, Bordeaux, Montpellier, spricht sich die unumwundene Anerkennung der von dem Kaiser aufgestellten Prinzipien in mannigfachen Demonstrationen und Adressen aus. Dies erklärt sich durch den dort vorherrschenden Ackerbau und Handel. Dem Vernehmen nach beabsichtigen die Verfechter des Schutzzoll-Systems die „Presse“ anzukaufen. In diesem Falle würde Herr Burat (bis jetzt Redacteur des „Constitutionnel“) den staats-ökonomischen Theil des genannten Blattes übernehmen. — In Folge einer neuen Beschließung des Kriegsministers wird in den Kavallerie-Regimentern eine Reihe von Uebungen eingeführt, deren Zweck die Entwickelung der individuellen Arbeit der Soldaten ist. Der Kaiser hat aus seiner Privatkasse Preise gestiftet, um die Soldaten zu ermuthigen. — Die „Patrie“ erklärt die Nachricht von der Ankunft des Prinzen Napoleon in London für falsch.

Als Louis Napoleon, schreibt man der „N. P. Z.“, der Messe für Ludwig XVI. beigewohnt, kehrte er in sein Cabinet zurück und schrieb ein Billet an den berühmten legitimistischen Akademiker, Peter Anton Berryer, den größten Redner Frankreichs. Berryer war einst der Vertheidiger des Verschwörers von Straßburg und Boulogne; seinen politischen Grundsätzen treu, hat er bis jetzt nie von dem Kaiser eine Gnade erbeten, und die einzige Gunst, die er genossen, war die, daß der Kaiser dem Legitimisten den Besuch erließ, den vorschriftsmäßig jeder neugewählte Akademiker dem Staatsoberhaupt abzustatten hat. Nun soll Louis Napoleon, jetzt am Todestage Ludwig's XVI., der Familie Berryer's ungebeten eine besondere Gunst erwiesen haben. Es soll sich um eine Begnadigung handeln. Bewundernswürdig ist die Haltung des Fürsten Metternich; vielleicht war nie ein österreichischer Diplomat in einer so schwierigen Stellung wie Franz Joseph's Stellvertreter seit der neuverkleisterten englisch-französischen Freundschaft. Neulich soll ein alter Diplomat ganz entzückt bemerkt haben: „Ich möchte immer Bravo! rufen, wenn ich ihn sehe; wie Schade, daß sein großer Vater das nicht erlebt hat!“ Es ist übrigens darüber eine Stimme in Paris, nicht nur unter den Diplomaten; viel weniger wird die Haltung des päpstlichen Nuntius, des Monsignore Sacconi bewundert: der geistliche Herr läßt sich seinen tiefen Kummer und seine schwere Besorgniß gar zu sehr anmerken. Gestern war ein kleines Diner verschiedener Diplomaten mit dem ehemaligen Minister Grafen Walewski; man will wissen, daß die Zeit nicht fern sei, in welcher Graf Walewski wieder in das Cabinet einträte.

Der „Ami de la Religion“ veröffentlicht einen Artikel des Vicomte de Falloux „Du devoir dans les circonstances actuelles.“ Nachdem er die Verhältnisse dargestellt und gegen die Taktik der revolutionären und officiösen Blätter protestirt hat, welche den Katholiken das Recht absprechen, ihre Sache zu vertheidigen, fordert er seine Freunde auf, zu allen gesetzlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen: Besprechung in der Tagespresse; Petitionen an den Senat, in dem die Cardinäle Sitz und Stimme haben; Protestation im gesetzgebenden Körper, wo es katholische Männer gibt u. s. w.

In Poitiers soll es bei Gelegenheit der Beschlagnahme des Hirtenbriefes des dortigen Bischofs zu Gunsten des Papstes durch die Obrigkeit zu einer Emeute gekommen sein.

Paris, 26. Januar. Der „Moniteur“ meldet heute die Ernennung des Handels-, Ackerbau- und Bauten-Ministers Rouher zum Großkreuz der Ehren-Legion „als Beweis hoher Zufriedenheit Sr. Majestät mit seinen eminenten Diensten.“ Ferner enthält das amtliche Blatt das kaiserliche Decret, welches die Promulgation des französisch-baierischen Telegraghen-Vertrages verfügt, so wie den Wortlaut dieses Vertrages; desgleichen einen Bericht des Kriegs-Ministers

---

aus der Spinne herauskommt, so gleicht er einer Schnur von möglich dünnstem arabischem Gummi, die hart wird so wie sie herauskommt; die klebrigen Fäden dagegen, mit jenen kleinen Perlentropfen zähen Leims auf denselben, werden nie hart. Sie verderben indessen früher als die andern, und müssen oft erneuert werden. Sie sind sehr zahlreich; man hat deren 87,360 in dem Netz einer mittelgroßen Gartenspinne, 120,000 in einem großen 14 — 16 Zoll im Durchmesser haltenden Netze gezählt. Dennoch kann ein solches Netz in drei Viertelstunden gemacht werden, während die einzelnen Stellen welche ausgebessert, und die verdorbenen Fäden welche erneuert werden müssen, zahllos sind. Eine Art, Clubiona atrox, ist in dieser Hinsicht eine unendlich gute Haushälterin, und erneuert beständig einen Theil ihrer Wohnung und deren Außenwerke. Sie fängt ihre Beute nicht mittelst irgend einer Klebrigkeit an den Fäden, sondern wie die Hausspinne, mittelst der ungemeinen Feinheit ihres Netzes, in das sich die Beine und Füße der neugierigen Geschöpfe verwickeln welche auf ihren Streifzügen dem Gebiet der Spinne allzu nahe kommen. Allein obgleich sie keinen Leimfaden hat, wie so viele andere, so hat sie doch eben so gut wie die übrigen ihre zwei Fadenarten: die eine ist der gewöhnliche Spinnenfaden, die andere ein blaßblauer Zickzackfaden von verwickelter Structur, der den mit ihren äußern Ungleichheiten in denselben sich verwickelnden Fliegen ungemein verderblich ist.

Wie die Spinnen verschiedene Arten von Geweben machen, so leben sie auch in allen Arten von Häusern; in der That herrscht eben so viel Verschiedenheit zwischen diesen wie zwischen einer gothischen Burg und einer italienischen Villa, zwischen einem schweizerischen Châlet (Käsehütte) und einem Wigwam in Tierra del Fuego (Feuerland). Einige, die Latebricolä, welche in Höhlen und Spalten wohnen, versehen ihre unterirdischen Baue mit einer seidenen Bekleidung, und verfertigen auch eine enganpassende Thür von cementirter Erde, welche sie mit demselben seidenen Teppich überziehen wie der um die Wände herumhängende, und die, durch ihr eigenes Gewicht herabfallend, mittelst starker Stützen und Taue fest geschlossen werden kann. In den brasilischen Wäldern kann man eine hübsche kleine zu dieser Gruppe (Mygale cementaria) gehörende Spinne finden, welche sich in der Mitte ihres Gewebes aufhängt und die bewundernswertheste Spriugthür, die sich denken läßt daran befestigt. Andere derselben Art sind ungemein große Geschöpfe: eine, der Mygale avicularia, ist wenigstens zwei Zoll lang, und besitzt Füße welche von Spitze zu Spitze des Stehplatzes einen vollen Schuh messen. Dieses enorme Geschöpf soll, wie einige Naturforscher sagen, Colibris fressen; andere dagegen behaupten daß dies nicht der Fall sei, und daß, als man einen in ihre Höhle gebracht, sie weggelaufen sei und sich versteckt habe. Dann gibt es die Tubitelä, welche im Hintergrunde seidener Röhren leben, wo sie auf ihre Beute spähen, wenn diese summend nahe an der grausamen Höhlung vorbeikommt. Ferner haben wir die Cellicolicolä, die, wie Einsiedler in kleinen Zellen hausen; die Cursoures, welche, wie die Wolfspinne, laufen um ihre Beute zu fangen, die Lycosa, die sich unter Erdschollen versteckt, von dort mit der Wildheit und Geschwindigkeit ihres vierfüßigen Namensvetters (des Luchses) hervorstürzt, und ihr Opfer mit anwidernder Freßgierverschlingt; sodann die Saltatores, welche springen wenn sie ihre Beute erhaschen wollen, und die Laterigradä, welche seitwärts oder rückwärts — nur nicht geradaus — auf ihre Beute laufen oder gehen, und gelegentlich lange Fäden auswerfen um dieselbe unversehens zu fangen; ferner die Filitelä, welche lange schwebende Seidenfäden an den Orten ausbreiten wo sie herumschweifen; die Tapitelä, welche dicke Hängmattenzeugen ähnliche, Gewebe spinnen; die Orbitelä, welche Gewebe von regelmäßiger und offener Textur weben, wie die Gartenspinnen; die Epeirä; die Retitelä, welche ein unregelmäßiges offenes Maschwerk machen, wie die Hausspinne, und endlich die Aquitelä, welche im Wasser schwimmen, und Seidenfäden auswerfen um ihre Beute zu fangen. Wirklich sah man eine in den Mooren von Norfolk auf einem von ihr selbst verfertigten Floß. Dieser bestand aus einer Graskugel von etwa drei Zoll im Durchmesser, und wurde wahrscheinlich mittelst starker Seidenfäden zusammengehalten. Auf diesem Floß nun saß der nautische Rawhead und Bloody Bones dieses Sumpfs, der sich in's Wasser hinabstürzte, so oft er ein ertrunkenes oder ertrinkendes Insect sah, und der dann den Leichnam auf sein Floß heraufzog, um ihn in Ruhe und Muße zu verzehren. Einige wickeln sich in Pflanzen- oder Blumenblätter ein; andere lauern hinter Steinen oder in Höhlungen und unter abgelöster Rinde; andere hinwieder verstecken sich in den Kelch abgestorbener Blumen und springen von dort aus auf die dahin kommenden honigsuchenden Fliegen; eine, die Aranea arundinacea, gräbt sich in die dicke Rispe eines Rietgrases ein, und faßt dann mit ihren Krallen alles was in ihren Bereich kommt. Eine weiße Species lebt in den Blüthen des Hagedorns oder auf einigen Pflanzen der Umbelliferen, und entgeht so, der Gleichheit der Farbe wegen, der Entdeckung, und in der That findet man sehr gewöhnlich Spinnen, welche genau die Farbe der Blumen besitzen, in denen sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Alle diese Geschöpfe nun sind hinsichtlich ihrer Augen und ihres Sehvermögens, welche ihrem Gebrauch und ihrer Bestimmung entsprechen, verschieden gebildet. Ihre sechs oder acht Augen, wie feste Diamantkugeln in schwarzen Sammet eingesenkt, sind so geordnet, daß sie für die Gewohnheiten der Thierchen und ihren Wohnplatz passen. Bei denen welche in Höhlungen und Röhren leben, befinden sie sich insgesammt eng bei einander auf dem vordern Theil des Kopfes,

Randon an den Kaiser über den Transport der Bagage in der Armee und ein darauf bezügliches kaiserliches Decret; endlich auch noch die officielle Mittheilung, daß Redacteur und Gerant des „Journal de Rennes," wegen Veröffentlichung des angeblich Victor-Emanuelischen Briefes, jener zu 100, dieser zu 50 Frs. verurtheilt worden sind. — Man versichert, der von Marschall Vaillant geprüfte Entwurf zur Befestigung von Civita Vecchia sei von dem Kaiser genehmigt worden und werde unmittelbar in Angriff genommen werden. — Die Reise des Prinzen Lucian Bonaparte nach England, die zu der irrthümlichen Nachricht Veranlassung gab, Prinz Napoleon sei nach London gereist, hat einen rein privatlichen Zweck. Er beabsichtigt, wie schon verschiedene Mitglieder seiner Familie gethan, einen beträchtlichen Theil seines Vermögens in England anzulegen. — Herr Thiers wird von den großen Industriellen aus den nördlichen Departements belagert; seine Salons werden gar nicht von Bittstellern leer, die ihn um eine Vertheidigungsschrift ihrer Sache angehen. — Der „Constit." veröffentlicht dagegen Adressen der Handelskammern von Marseille, Montpellier und Bayonne, welche dem Kaiser ihren Dank für sein neues Programm aussprechen. — Der Handels- und Arbeiten-Minister wird auf Befehl des Kaisers ein Rundschreiben erlassen, wodurch die Handelskammern der verschiedenen Industrieplätze über die Consequenzen des Handels-Vertrages mit England beruhigt werden sollen. — Daß Burat volkswirtschaftlicher Redacteur der „Presse" und diese somit prohibitivzöllnerisch wird, stellt die „Independance" in Abrede. — Herr v. Lesseps wird binnen Kurzem eine Broschüre über den gegenwärtigen Stand der Arbeit am Suez-Canal herausgeben.

Großbritannien.

London, 26. Januar. Der Maharadscha Dhuleep Singh ist auf Besuch bei Ihrer Majestät der Königin in Windsor-Schloß angekommen. — Der Handelsvertrag mit Frankreich scheint die commercielle Welt zu verschiedenen theils neuen, theils alten und halb eingeschlafenen Agitationen anzuregen. In Maplehurst fand gestern ein Meeting statt, um den Schatzkanzler zur Ermäßigung der Hopfensteuer auf 1 d. pr. Pfd. zu bewegen. Im Handelsamt machte gestern eine zahl- und einflußreiche Deputation Mr. Gibson ihre Aufwartung, um ihn für die Abschaffung oder Herabsetzung der fremden Zölle auf Leinengarn zu interessiren. — In Portsmouth ist gestern der Schraubendreidecker „Prince of Wales" (von 131 Kanonen) vom Stapel gelaufen. Die Prinzessin von Leiningen vollzog den „Taufact" (d. h. sie zerwarf eine Flasche Wein am Bug des Schiffes).

In Newcastle war gestern ein Katholiken-Meeting, das in mehreren Resolutionen seine unerschütterliche Anhänglichkeit an den Papst und seine Ueberzeugung aussprach, daß Alles, was über die mangelhafte Verwaltung des Kirchenstaates erzählt würde, verleumderische Uebertreibungen seien. Es sollen an 6000 Personen zugegen gewesen sein.

Der „Times" zufolge wird die Regierung eine Verminderung des Bestandes der Miliz eintreten lassen.

Nach der „Morning Post" zählen die bis jetzt gebildeten Schützencorps zusammen 95,000 Mitglieder.

Schweden.

Ueber die Krankheit des Königs von Schweden heißt es in einer Mittheilung von Stockholm an „Deresunds-Posten", daß Karl XV. im letzten Sommer im Lager beim Reiten stürzte und sich dabei das eine Bein verstauchte. Als der König später sich in Christiania aufhielt und bei einer Feuersbrunst zugegen war, mußte er sich aus dem Hofplatz des brennenden Gebäudes durch einen Sprung über eine Mauer retten, indem der Ausweg durch herabgestürzte und brennende Balken versperrt worden war. Bei dieser Gelegenheit wurde die Verstauchung verschiedener Sehnen stärker als bevor. Hierzu hat sich etwas Rheumatismus und Kraftlosigkeit gesellt, so daß beim Versuch, gehen zu wollen, Schmerzen entstehen. Die Leibärzte des Königs haben angeordnet, daß er, um wieder vollständig geheilt zu werden, in einem Zeitraume von vier bis sechs Wochen das Bett hüten müsse.

Italien

Aus Turin, 22 Jänner, wird der Pariser „Presse" geschrieben: Die Freunde des Herrn Ratazzi versichern, daß eine der bestimmenden Ursachen des Rücktritts des Kabinetes die Dazwischenkunft einer von der Hand des englischen Gesandten, Herrn Hudson, aufgesetzten Schrift war. Bekanntlich war zwischen Ratazzi und Cavour eine Meinungsverschiedenheit in Betreff der Einberufung der Kammern eingetreten, welche von dem Letzteren als Bedingung der Uebernahme einer Mission nach London gestellt wurde. Herr Cavour hatte nach langem Hin- und Herreden abgeschlagen, weil man sich über den Zeitpunct der Wahlen nicht verständigen konnte. Am Montag machte General Solaroli dem Minister einen Besuch und überreichte ihm ein Schreiben von der Hand des englischen Gesandten, worin es hieß, daß Herr Cavour unter folgenden drei Bedingungen die Mission annehmen werde: Auflösung der Kammern, Einberufung derselben für den Monat März und eventuell die Consultation von drei politischen Männern, darunter Cassinis und Mamiani, über die Möglichkeit dieses Planes. Diese fremde Einmischung verletzte das Ministerium, da es sich vorstellte, daß Cavour ihm Bedingungen durch den Vertreter einer fremden Macht dictiren lasse. Indessen scheint es, daß Herr Hudson nur deßhalb so gehandelt habe, um die Mission des Herrn Cavour, die vom englischen Ministerium und besonders von Lord John Russel gewünscht wurde, zu ermöglichen. — Gestern Abends hat die Gesellschaft der Arbeiter und der Studenten dem Herrn von Cavour einen Fackelzug gebracht. Sie überreichte ihm eine Glückwunsch-Adresse, worin er gebeten wird, die Annexion ins Leben zu rufen. Cavour erschien nicht am Balkon, doch empfing er eine Deputation in seinem Salon, der er Folgendes sagte: „Ich danke der Universitäts-Jugend und meinen übrigen Mitbürgern für diesen Beweis der Sympathie. Ich werde fortfahren mich der Sache Italiens und der Nationalität zu weihen. Europa hat die Augen auf uns gerichtet. Es können noch unerwartete Schwierigkeiten auftauchen. Aber der gute Sinn und der Patriotismus des italienischen Volkes gestatten die Hoffnung, daß jede Verlegenheit unter der geschickten Leitung des Königs Victor Emanuel überwunden werde." Von da begab sich die Menge zum Kriegsministerium um den General Fanti zu begrüßen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden die in der Emilia gewählten Abgeordneten zu den piemontesisch-lombardischen Kammern zugelassen werden. Dies wäre der erste Schritt zur Annexion, welche als vollendete Thatsache vor dem Congreß auftreten würde. Indessen rüsten sich die Anhäger der legitimen Zustände zum Widerstande, und es dürfte nächstens zu einem Conflicte in der Romagna kommen. Was den h. Vater betrifft, so glaubt man, daß ein allgemeines Conzil einberufen werde. Das letzte allgemeine (öcumenische) Conzil war das tridentinische von 1545.

Die officielle Zeitung bringt das neue Budget für 1860, das schon im Voranschlag ein Deficit von 40 Mill. 205,128 Fr. ausweist.

Aus Brescia, 21. Jänner, meldet die „Opinione": Gestern durchzog eine Anzahl Soldaten, die, aus österreichischen Diensten entlassen, nunmehr von der sardinischen Regierung unter die Waffen gerufen worden, die Straßen mit dem Rufe: „Es lebe Oesterreich, verdammt seien die Piemontesen!" Die Nationalgarde schritt ein und nahm mehrere Verhaftungen vor. (Der Korrespondent der „Opinione" macht für diese Demonstration niemand Andern verantwortlich, als — den Bischof von Verona!)

Aus Pisa wird gemeldet, daß der dortige Cardinal-Erzbischof der Aufforderung des Cultusministers Folge geleistet und in der Messe das Gebet für den Großherzog durch eines für den König Victor Emanuel ersetzt habe.

Auch in Livorno fand eine „Bombendemonstration" statt. Am 18., während der Gouverneur einen Ball gab, ließ man in der Nähe des Palastes mehrere kleine Mörser explodiren. Ein Officier der Nationalgarde verhaftete ein Individuum, gerade als dasselbe einen der Mörser abfeuern wollte.

Ricasoli hat für Toscana den entscheidenden Schritt gethan. Durch drei Decrete, die der „Monitore Toscano" vom 24. Jän. bringt, hat derselbe erstens die sardinische Verfassung promulgirt, zweitens die Bildung der Wahllisten nach dem sardinischen Wahlgesetze angeordnet und drittens die Anzahl der Abgeordneten, die Toscana zum italienischen Parlamente zu senden hat, auf 87 festgesetzt.

Das „Giornale di Roma" vom 17. erklärt, Bologneser Nachrichten berichtigend, daß in den Marken nicht nur keine Kundgebungen gegen die päpstliche Regierung vorgekommen, „sondern im Gegentheil die unzweideutigsten Bezeugungen ihrer Anhänglichkeit und Ergebenheit für die Regierung des heiligen Stuhles erfolgt seien; nicht bloß geistliche Körperschaften, sondern auch weltliche, ja Provinzial- und Gemeindevertreter und Bürger aus allen Ständen hätten eine Adresse in diesem Sinne an den Stufen des Thrones Sr. Heiligkeit niedergelegt." Die päpstlichen Streitkräfte stehen gegenwärtig in Ancona, Pesaro, Macerata, Urbino und Perugia. In Perugia stehen 4000 Schweizer, eben so 4000 „Deutsche" in Macerata, 2000 „Papalini" in Ancona, 1000 in Urbino und 1000 in Pesaro. In Rom befinden sich nur päpstliche Dragoner.

Alle Briefe aus Rom stimmen darin überein, daß der Papst bei jeder Gelegenheit äußere, man könne ihn berauben, aber niemals werde er auf seine Rechte Verzicht leisten.

Rußland.

Nach Berichten aus Petersburg vom 18. Jänner ist der General-Feldmarschall Fürst Baryatinski zum Mitglied des Reichsrathes ernannt, aber natürlich gleichzeitig in allen seinen bisherigen Aemtern und Würden belassen worden. Die kaukasischen Linien-Bataillone Nr. 32 und 37 haben zum Zeichen besonderen kaiserlichen Wohlwollens eigene Fahnen verliehen erhalten. Der englische Club, welcher aus hoher Geburts- und Geld-Aristokratie besteht und seither stets sehr unabhängig zu bleiben gewußt hat, ist so freundlich gewesen, den Fürsten Baryatinski als Ehrenmitglied aufzunehmen. Das Gerücht, daß Baron Korff in Ungnade gefallen sei, ist vom Kaiser vielleicht absichtlich dadurch widerlegt worden, daß die Majestäten während der Weihnachtswoche in der kaiserlichen Bibliothek erschienen und dem Director derselben (das ist eben Baron Korff) ihre vollste Zufriedenheit an den Tag legten.

Türkei.

Der Vertreter Großbritanniens in Constantinopel, Sir Edward Bulwer hat, wie von dort eine tel. Dep. vom 20. d. meldet, dem englischen Consul zu Rostodo am Marmora-Meer aufgegeben, in Folge eines wegen Beschützung seiner Landsleute entstandenen Conflictes allen officiellen Verkehr mit den lokalen Behörden einzustellen. — Der neue türkische Botschafter in Paris, Ahmet-Wefik Pascha, wird Ende dieses Monats dahin abreisen.

Amerika.

Nachrichten aus Newyork vom 14. d. M. zufolge war noch immer kein Sprecher gewählt. Miramon organisirte 3000 Mann zur Erstürmung von Vera Cruz. Juarez hatte nach langem Widerstande den ihm von dem amerikanischen Gesandten Herrn Mac Lane vorgelegten Vertrag angenommen.

In Demerara (Britisch-Guyana) sind, wie bereits gemeldet, zehn in einem offenen Boote aus Cayenne geflüchtete Deportirte eingetroffen. Unter den Entflohenen befand sich auch Carlo de Rudio, der bekannte Genosse Orsini's; er hatte es vorgezogen, in Berbice zu bleiben. Sie waren auf einer kleinen Insel bei Cayenne detenirt. Als sie ihre Flucht bewerkstelligt hatten, eilten sie zu dem Ufer, bohrten sechs dort liegende Boote an und retteten sich dann auf einem siebenten Boote. Unmittelbar nach ihrer Ankunft in Demerara traf ein französischer Dampfer mit dem französischen Vice-Consul an Bord dort ein, der sofort eine längere Conferenz mit dem englischen Gouverneur hatte. Nach dem englisch-französischen Auslieferungs-Vertrage steht es dem Gouverneur nicht zu, einen entflohenen Transportirten auszuliefern, und leben die Flüchtlinge deshalb auf freiem Fuße in der Stadt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 30. Jänner.

† Durch plötzlichen Schlaganfall getroffen, verschied hierselbst Sonnabend den 28. d. Abends der Architect und Vorsitzende in der archäologischen Abtheilung der Krakauer gelehrten Gesellschaft, Hr. Karl Kremer, Bruder des Schriftstellers und Professors an der hiesigen Universität, Hrn. Dr. Josef Kremer.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die auf den 1. Februar angekündigte Eröffnung einer weiteren Strecke der Elisabeth-Westbahn, von Lambach nach Frankenmarkt, ist vom Ministerium genehmigt worden. Ueber den Weiterbau berichtet die „A. Z.," daß die Bahn bis Straßwalchen noch im Verlauf des Winters, bis Seekirchen im Mai, bis Salzburg im Juli beendet sein wird.

— Der österreichische Verein für Rübenzucker-Industrie hat beschlossen, in einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser für die bewilligte Steuer-Rückvergütung bei der Ausfuhr von Zucker und für die fernere Gewährung der Zollcredite den Dank der einheimischen Zucker-Industriellen auszusprechen, bei dieser Gelegenheit aber auch eine Berücksichtigung der anderen Bitten, welche im Interesse der Rübenzucker Industrie, sowie der Spiritus-Erzeugung gestellt worden sind, neuerdings anzuregen.

— Aus Venedig wird berichtet: Das Eisen zur Construction der 848 Metres langen Eisenbahubrücke über den Tagliamento ist von Frankreich eingetroffen und zum Theil schon an Ort und Stelle geschafft worden. Da zu hoffen ist, daß auch das noch fehlende in kurzem spedirt werden wird, so wird wahrscheinlich keine Unterbrechung bei der Fortsetzung des Baues mehr eintreten. Vollendet soll derselbe in etwa 4 Monaten sein und die Inauguration der Brücke und der Linie von Casarsa über Udine bis an die Grenze des Küstenlandes im Juni stattbaben.

— Nach Angabe der Pester Zeitung, hat eine Gesellschaft, an deren Spitze große Geldmänner stehen, um die Vorkonzession für den siebenbürgischen Bahnbau nach Kronstadt bis an die walachische Grenze (über Kis-Borosnyo) bei der hohen Staatsregierung nachgesucht.

— Zwischen der Regierung und den Vertretern der vormaligen „Nassauischen Rhein- und Lahneisenbahngesellschaft" sind Verhandlungen in der Schwebe, welche bezwecken, den Verkauf der der Gesellschaft gehörenden Eisenbahnstrecke Wiesbaden-Rüdesheim an den Staat vorzubereiten.

— In der Schweiz wurde durch Bundesbeschluß französisches Geld als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt (?); es wurde ferner beschlossen, Silberscheidemünzen zu 8/10 Feingehalt prägen zu lassen.

Paris, 27. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.50. — 4½perz. 96.75. Staatsbahn 518. — Credit-Mobilier 755. — Lombarden 553. Consols mit 94¾ gemeldet.

Paris, 28. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.40. — 4½perz. 97.—. — Staatsbahn 518. — Credit-Mobilier 755. — Lombarden 552. — Consols mit 94½ gemeldet.

London, 27. Jänner. Consols 94. Lombardprämie 2.

London, 28. Jänner. Consols 94⅜. — Wechsel-Cours auf Wien 13.83. Bankausweis: Baarvorrath 15.559,096 Pfund Sterl. Notenumlauf 21.626,880 Pfund Sterl.

Krakauer Cours am 28. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 354 verl., fl. 345 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 74½ verl., 73½ bez. — Russische Imperials 10.85 verl., 10.65 bez. — Napoleond'or's 10.65 verl., 10.50 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.25 verl., 6.15 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.37 verl., 6.25 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99¾ verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 86¼ verlangt, 85½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verl., 73 bezahlt. — National-Anleihe 80 verlangt, 79 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 134 verl., 132 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 96½ verlangt, 95 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Paris, 28. Jänner. Der „Moniteur" meldet, daß wegen der Erkrankuug der Herzogin Stephanie morgen in den Tuilerien kein Empfang stattfindet.

Neuestes aus Italien. Turin, 25. Jänner. Vigliani, der frühere Gouverneur von Mailand, ist zum Senator ernannt worden. Pepoli ist auf dem Wege von Paris hier eingetroffen, auch Ricasoli und die übrigen Präsidenten der sog. Nationalversammlungen Centralitaliens werden als Parlamentskandidaten aufgestellt. Der Gouverneur Veltlins hat eine Commission zusammenberufen, welche den Zustand der Wälder prüfen und der zunehmenden Entwaldung vorbeugen soll.

Die „Gazetta uffiziale del regno" veröffentlicht ein Dekret, durch welches für Befestigungsarbeiten und militärische Bauten 42 Millionen Lire angewiesen werden. Conte Marliani, Abgeordneter der Emilia-Provinzen bei der hiesigen Regierung, ist nach London gegangen. Oberst Cugia ist zum Generalsekretär im Kriegsministerium ernannt. Der Oberbefehl über die gesammte Artillerie der Emilia soll dem Sardinischen General Cavalli zugedacht sein. Aus Savoyen ist eine Ergebenheitsadresse an den Papst abgegangen. Die Funktionszulage des Gouverneurs von Mailand soll auf 100.000 Fr. erhöht werden.

Mailand, 25. Jänner. Divisionsgeneral Graf Rochefort, Kavallerie-Commandant des französischen Okkupationscorps, ist hier eingetroffen. Der Bischof von Brescia hat einen Priester, welcher eine Schrift gegen die weltliche Gewalt des Papstes veröffentlichte, bei Strafe der Excommunikation zum Widerrufe angehalten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 29. Jänner 1860.

Angekommen: Hr. Alfred Lubaczewski, Gutsb. a. Galizien.

Abgereist: H. Ladislaus Ritter v. Potocki, Gutsb. nach Galizien. Hr. Ignatz Suchorzewski, Gutsb. n. Polen. Hr. Alexander Skrzyński, Gutsb. n. Galizien.

---

wie es naturgemäß wäre bei trübsinnigen Räubern, die hinter Lichtlöchern und engen Spalten ewig auf der Spähe liegen. Die wandernden Sippen haben dieselben viel verbreiteter, und mit weiteren Bewegungen; während sie bei einigen, welche sehr deutlich und weit sehen müssen, auf leichten Erhöhungen sitzen, die ihnen eine noch freiere Achse geben. Die Nachtspinnen haben kein dunkles Pigment hinter dem Auge, wie alle übrigen es besitzen, sondern sind dafür mit einer Curtine versehen, die einen hellen metallischen Glanz gibt, und im Dunkeln wie die Augen von Katzen und Löwen leuchtet.

Aus den Spinnweben hat man bis jetzt noch keinen sonderlichen Nutzen gezogen; man hat, wie wir glauben, verschiedene Versuche angestellt um sie für Webezwecke nutzbar zu machen, aber ohne fruchtbringenden Erfolg. Man hat die Seide allzu dünn gefunden um für den Webstuhl geeignet zu seyn, obgleich ein Ballkleid aus ächter Spinnwebe gewiß den ganzen Abend hindurch die Aufmerksamkeit unserer putzliebenden Damen fesseln würde.

Obgleich die Spinnen eine so furchtbare Grausamkeit an den Tag legen, sind sie doch auch einiger, der beseelten Natur im allgemeinen gemeinschaftlichen „zärtlichen Gefühle" fähig. Tödlichste Feinde, sind sie auch die leidenschaflichsten Mütter. Die Wolfspinne, häßlichen Angedenkens, wird sich eher Glied um Glied ausreißen lassen, als daß sie zahm den Eiersack aufgibt den sie hinter sich trägt; ja sie hat sogar dem Schrecken des Ameisenlöwen getrotzt, und ist ruhiger Gefangener in seinem Bau geblieben, weil der ihr so theure Sack daselbst war, und sie ihre Embryonen der Gefahr von ihren unrechtmäßigen Besitzern gefressen zu werden ausgesetzt sah. Spinnen-Eier sind anfänglich flach und weich, dann bilden sie sich an der Luft zu Kügelchen, fast ganz auf dieselbe Weise wie Quecksilber in Tropfen zusammenfließt. Das Ei-Nest ist eine aus Seide gemachte Halbkugel, die dann ovalförmig mit sorgfältig und methodisch geordneten Eiern, angefüllt wird; über diesen wird die zweite Hälfte des Eiernestes gewoben, und damit ist das kugelförmige Nest vollendet — ein Monster-Ball, so groß wie eine Erbse, und mit einer Menge Kügelchen darin!

Zur Tagesgeschichte.

* **Wien.** Im Hof-Operntheater wurde am 23. d. Abends ein vielleicht großes Unglück durch die bewunderswerthe Geistesgegenwart, Entschlossenheit und Gewandtheit des Herrn Frappart verhütet. Die „W.Z." erzählt den Vorfall so: Gegen das Ende des ersten Aktes — in „Satanella" — fing bei dem Heraustreten der Nymphen aus der Coulisse das Kleid einer der jungen Tänzerinen Feuer — die Flamme schlägt hoch empor, sie will forteilen, in der Verwirrung sind auch die übrigen Tänzerinen nahe bedroht; in demselben Augenblick faßt sie Herr Frappart, preßt sie fest an sich und drückt sie, als die Flamme sich so nicht ersticken läßt, auf den Boden hin, bis der letzte Funken erlischt. Ein Beifallssturm, minutenlang sich erneuernd, dankte ihm, als das Publikum sich vom Schrecken erholt hatte, für die glücklich gelungene That.

** Der Benedictiner-Ordenspriester Hr. P. Adalbert Sloub in Raigern soll einen Apparat erfunden haben, mit dessen Construirung sich die Mechanik bisher vergeblich abgemüht hatte. Es ist dies ein Perpetuum mobile. Nach der Beschreibung der „Mor. Nov." wäre der Apparat sehr einfach: er besteht aus fünf, sinnreich zusammengesetzten Kettchen und Zahnrädchen. Auf dem fünften Rädchen soll die ganze Maschinerie beruhen, denn durch dieses wird der Apparat bewegt. Die wirkende Kraft soll aber die Anziehung der Erde selbst sein, welche, da sie ununterbrochen wirkt, auch den Apparat ohne Aufhören in Bewegung erhält — so lange die Bestandtheile desselben in Folge der Reibung nicht ausgewetzt werden.

** In Teschen geht man mit dem Gedanken um, nach Art der Nepomucenischen und der Cyrill- und Methodius-Heredität einen Verein zur Herausgabe katholischer religiöser und belehrender Bücher in polnischer Sprache zu gründen.

** Der unlängst aus Amerika heimgekehrte Ungar, Hr. Joseph Madráß hatte für das Pesther Nationalmuseum eine lebendige Klapperschlange mitgebracht; da jedoch die Erhaltung dieses Thieres über kurz oder lang ihre Schwierigkeiten gehabt hätte: so ward die Tödtung desselben beschlossen, und zwar durch das Ersäufen im Branntwein. Es wurde das Gefäß, in welchem sich die Schlange befand, mit Weingeist angefüllt, der auf das Thier so entschieden wirkte, daß dasselbe nach wenigen convulsischen Zuckungen verendete, und nun als unschädliches Exemplar seinen Platz in der Schlangensammlung des Museums einnimmt.

** Ueber den vermißten Afrika-Reisenden Dr. Eduard Vogel sind dessen Familie durch das englische Ministerium hoffnungslose Nachrichten zugekommen. Es berichtete nämlich sowohl der Sultan von Bornu, als auch ein glaubwürdiger Mann aus Tripolis, der sich in Kuka (Hauptstadt des Reiches) aufhält, an den englischen Generalkonsul, Obristen Herman in Tripolis: Vogel sei allerdings glücklich bis nach Wara, der Hauptstadt von Wadai, gekommen, daselbst aber bei seiner ersten Begrüßung des dortigen Machthabers von diesem sofort ermordet und seine Papiere hierauf verbrannt worden. Was Vogel bei seiner Abreise von Kuka an Schriften daselbst in Verwahrung seines Begleiters Maguire zurückgelassen, sei mit diesem bekanntlich in die Hände der räuberischen Tribus gefallen und wahrscheinlich auch für immer verloren. Dies Alles sei bereits im J. 1857 geschehen. Seitdem sei der Sultan von Wadai gestorben und sein jüngster Sohn habe sich der Regierung bemächtigt. Dieser habe beim Regierungsantritt dreien seiner Brüder die Augen ausstechen lassen, welchem Schicksal die vier anderen nur durch die Flucht entgingen. — Obrist Herman zweifelte, daß die im Auftrage der englischen Regierung von Murzuk aus direct nach Wadai abgesandten Boten günstigere Nachrichten mitbringen werden.

** Der Brandschaden auf dem herzoglich baierischen Gute Kühbach soll weit über 100.000 fl. betragen und nur zum Theil durch Versicherung gedeckt sein.

** Mosenthals „Düveke" wurde am 22. in Frankfurt am Main mit besonderem Beifalle aufgenommen. Das Haus war ausverkauft, das Orchester geräumt und auch für die am 24. angesagte zweite Vorstellung waren alle Plätze vergriffen.

** Am 22. Jänner hat Lamartine mit dem Director des Theaters der „Porte-Saint-Martin" einen Vertrag abgeschlossen vermöge welchem er in einigen Monaten ein fünfaktiges Drama zu liefern hat dem einer der besten Romane Lamartine's, „Genovefa, Geschichte einer Magd", zu Grunde liegt.

** Frln. Balfe die Tochter des Componisten, wird in Petersburg einen Gastrollencyclus mit der „Traviata" eröffnen. Frl. Balfe ist bestimmt, die verstorbene Bosio zu ersetzen.

** Mit der letzten nordamerikanischen Post ist die Nachricht eingelaufen, daß in Lawrence am 10. Jänner die Pemberton-Fabriken eingestürzt sind und zwei- bis dreihundert Personen erschlagen haben. Die Trümmer geriethen in Brand und trieben die retten wollende Menge in die Flucht.

Amtsblatt.

N. 32848. **Kundmachung.** (1253. 3)

Mit dem Decrete der bestandenen k. k. Hofkanzlei vom 18. November 1841 Z. 35778 (P. G. S. für Galizien ex 1842 Nr. 1) wurde verordnet, daß es dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impf-Aerzten zur Pflicht, den privatisirenden Aerzten, Wund- und Thierärzten dagegen zur zwangslosen Aufgabe gemacht werde, über den Bestand der originaeren Kuhpocken die entsprechenden Nachforschungen und Erhebungen zu pflegen, im Falle der Auffindung derselben mit der davon genommenen Lympfe-Impfungen an ungeimpften Menschen und Kühen vorzunehmen, den Erfolg genau zu beobachten und die Resultate der dießfälligen Beobachtungen getreu darzustellen.

In Ermächtigung des hohen k. k. Ministerium des Inneren vom 21. September 1859 Z. 19909 findet man das obige Decret als eine auch im Großherzogthume Krakau bindende Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß zu bringeu.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Jänner 1860.

Z. 121. **Edict.** (1254. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Chrzanów wird bekannt gemacht, daß am 31. Mai 1858 Johann Gacek gebürtig in Russ. Polen unbekannten Ortes, — in Chrzanów wohnhaft — im Spitale bei den barmherzigen Brüdern zu Krakau, mit Hinterlassung einer schriftlichen und zugleich mündlichen, gleichlautend en letztwilligen Anordnung vom 27. Mai 1858 worin Legate für fromme Zwecke angesetzt sind, gestorben ist.

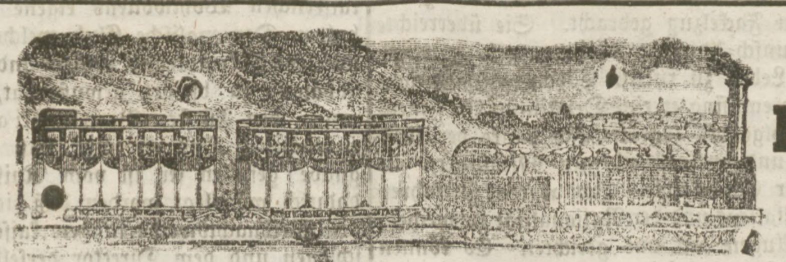
Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft für welche inzwischen Hr. Joseph Borejko in Chrzanów als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretenen Titel der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft salvis legatis vom Staate als erblos eingezogen würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów, am 10. Jänner 1860.

Intelligenzblatt.

Kais. kgl. priv. galizische



Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1859 tritt auf der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn ein neuer Gebühre-Tarif in österr Währung unter gleichzeitiger Einführung des Zoll-Centners als Gewichts-Einheit in Kraft, welchem nachstehende Gebühren-Einheitssätze zum Grunde liegen.

I. Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden.

A. **Personen-Fahrpreise.**

I. Classe 36 kr., II. Classe 27 kr., III. Classe 18 kr. pro Personen und Meile.

B. **Separat-Personenzüge.**

	fl.	kr
Erste Meile	42	—
Jede folgende Meile	15	75
Bei Rückfahrt innerhalb 12 Stunden für jede Meile	5	25
Wartegeld per halbe Stunde	42	—

C. **Reisegepäcks-Uebergewicht und Eilgüter.**

An Reisegepäck sind 50 Zollpfunde per ganze und 25 Zollpfunde per halbe Fahrkarte gebührenfrei.

	fl.	kr
Die Gebühr für Gepäcks-Uebergewicht und Eilgüter beträgt per Fünftel Zoll-Centner und Meile	1	50
Der Lagerzins per Stück und Tag	—	5.30
Für jedes Rezepisse über aufgenommenes Eilgut	—	4
Für Frachtbrief-Blanquete	—	2

D. **Equipagen.**

I. Classe 1 fl. 5 kr., II. 1 fl. 31.50 kr., III. Classe 1 fl. 57.50 kr., IV. Classe 2 fl. 10 kr. per Stück und Meile

E. **Pferde.**

	fl.	kr
Für 1 Stück per Meile	1	5
„ 2 „ „ „	1	31.50
„ 1 „ „ „ bei 3 oder mehreren Stücken	—	52.50

F. **Hunde.**

	fl.	kr
per Stück und Meile	—	5.30

G. **Allgemeine Versicherungsgebühr.**

	fl.	kr
Für Reisegepäck per Fahrkarte	—	7
„ Equipagen, Pferde, Hunde per Stück	—	7
„ Eilgüter per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	5
„ Für jede Anschlußbahn	—	1.50

H. **Entschädigungs-Beträge.**

	fl.	kr
Für Gepäck und Eilgüter per Zoll-Pfund	1	—
„ Equipagen per Stück	100	—
„ Pferde per Stück	50	—
„ Hunde	10	—

I. **Besondere Versicherungsgebühr.**

Bei Gepäck, Equipagen, Pferden und Hunden für je 100 Gulden Mehrwerth

	fl.	kr
Aufnahmsbahn	—	5.30
Jede Anschlußbahn	—	1.80
Bei Eilgütern für je 50 fl. Mehrwerth Aufnahmsbahn	—	2
Jede Anschlußbahn	—	1

II. Gebühren für die Beförderung von Frachten.

A. **Frachtpreise.**

	fl.	kr
I. Waaren-Classe per Zoll-Centner und Meile	—	1.95
II. „ „ „ „	—	2.34
III. „ „ „ „	—	3.90

B. **Nebengebühren.**

	fl.	kr
Auf- und Abladegebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Lagerpreis per Zoll-Centner	—	0.80
Waggebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Aufnahmsschein per Stück	—	3.50
Frachtbrief-Blanquetten per Stück	—	2

C. **Allgemeine Versicherungsgebühr.**

	fl.	kr
Per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	0.80
Jede Anschlußbahn	—	0.40

D. **Entschädigungswerth.**

	fl.	kr
Für einen Zoll-Centner	30	—

E. **Besondere Versicherungsgebühr.**

	fl.	kr
Für je 50 fl. Mehrwerth, Aufnahmsbahn	—	2.
Jede Anschlußbahn	—	1.

Der hochortig genehmigte vollständige Gebührentarif ist auf allen Stationsplätzen angeschlagen, und bei den Expediten um den Preis von 15 kr. per Stück zu haben.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höh auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	328" 39	+ 1'2	72	West schwach	heiter mit Wolken		— 3'4	+ 1'4
	10	27 66	— 3'4	98	„ „	„			
30	6	25 52	— 0'4	99	„ „	trüb			

N. 16365. **Kundmachung.** (1286. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird im Nachhange zu dem Edicte Z. 13878/59 bekannt gemacht, daß der darin irrig angesetzte Name Wornickie eigentlich Woźnickie heiße, und daß in diesem Edicte ausgelassene Stanislaus Woźnicki unter die Belangten gehöre.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 29. December 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom 28 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.50	67.75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.80	80.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.30	71.50
dtto. „ $4^1/_2$% für 100 fl.	63 —	63.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	380.—
„ 1839 für 100 fl.	130.—	130.50
„ 1854 für 100 fl.	113.—	113.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72.50	72.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72 75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	858.—	860.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	200.—	200.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 k. CM. abgestempelt pr. St.	581 —	583.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1975.—	1978.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	274 50	275.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176.—	176 50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	139.50	140.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	162.—	163.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zn 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	96.—	96.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	452 —	454.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	210 —	212.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.25	97.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.50	89.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	104.25	104.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.50	103.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	86.—	87.—
Salm zu 40 „ „	39.50	40.—
Palffy zu 40 „ „	39.50	40.—
Clary zu 40 „ „	37.25	37.75
St. Genois zu 40 „ „	39.75	40.25
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.75	28.—
Keglevich zu 10 „ „	16.25	16.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3^1/_2$%	111.50	112.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	111.75	112.—
Hamburg, für 100 M. B. $2^1/_2$%	99 25	99.25
London, für 10 Pfd. Sterl. $2^1/_2$%	130.50	130 75
Paris, für 100 Franken $3^1/_2$%	51 80	51.90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —21 Nkr.	6 fl. —19 Nkr.
Kronen	17 fl —90 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. —50 „	10 fl. —49 „
Russ. Imperiale	10 fl. —70 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU.

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Montag, den 30. Jänner.

Hr. Weiß von Wien als Gast. **Einer von unsere Leut,** Posse mit Gesang in 3 Acten von Berg.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

3. 7181. **Edict.** (1247. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Victor Zbyszewski, im Executionswege des Urtheiles des bestandenen Tarnower k. k. Landrechtes vom 31. October 1835 Zahl 12158 zur Hereinbringung der dem Victor Zbyszewski als Rechtsnehmer des Stanislaus Wisłocki, gehörigen Hälfte der von Ursula Grocholska und Stanislaus Wisłocki wider die Benedikt Grabińskischen Erben ersiegten $^{11}/_{16}$ Theilen der Summe von 1119 Duk. holl. sammt 5% in derselben Münzsorte vom 27. Jänner 1791 bis 28. November 1791 und vom 9. August 1825 bis zur Zahlung des Capitals zu berechnenden Zinsen und Executionskosten pr. 11 fl. 38 kr. CM. und 28 fl. 83 kr. ö. W. und 80 fl. ö. W. die executive Feilbietung der Zeuge dom. 209 p. 96 n. 17 und 19 här. und dom. 209 p. 97 n. 21 här. dem Rafael Grocholski und der Ludwig Głogowskischen Nachkommenschaft gehörigen, vormals Ursula Głogowskischen $^{2}/_{32}$ Antheile der Güter Sokołów sammt Attinentien Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna und dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno und Trzeboś unter folgenden Bedingungen bewilligt und ausgeschrieben wurde:

1. Die Versteigerung dieser Gutsantheile wird beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte in zwei Terminen und zwar: am 28. Februar und 20. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags stattfinden.
2. Diese Gutsantheile werden mit Ausschluß der Zeuge dom. 209 p. 100 n. 28 här. von Grund und Boden getrennten Urbarialentschädigung veräußert werden.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutsantheile pr. 8,911 fl. $5^{12}/_{32}$ kr. öst. W. mit dem Beisatze angenommen, daß in diesen beiden Terminen der Verkauf nur um oder über den Schätzungspreis Platz greifen wird.
4. Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld 10% des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 892 fl. ö. W. entweder im Baaren, oder in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt mit Coupons und Talons, welche nach dem mittelst der letzten „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse zu berechnen sind, bei der Licitationscommission zu erlegen. welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber, nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des Meistbotes mit Einrechnung des im Baaren oder in Staatspapieren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen und über die andere Hälfte des Meistbotes eine Schuldurkunde, worin die Verpflichtung die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen, und das Capital binnen 60 Tagen nach erflossener Zahlungstabelle bei Vermeidung der Relicitationsstrenge zu bezahlen ausgedrückt sein muß, auszufertigen, und diesem Gerichte vorzulegen, auch wird es dem Ersteher frei stehen, in die erste Meistbothälfte liquide Forderungen, in so weit solche in den Kaufpreis eintreten, einzurechnen und davon in Abschlag zu bringen, wenn derselbe die Erklärung der betreffenden Gläubiger, daß sie ihre Forderungen auf den veräußerten Gütertheilen weiterhin belassen wollen beigebracht haben wird.
6. Der Ersteher ist verpflichtet die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive, hingegen die schuldige Meistbothälfte binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigkeit der zu ergehenden Zahlungstabelle an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zur Zahlung angewiesen werden, zu befriedigen, oder aber mit den überwiesenen Gläubigern sich abzufinden und über die derartige Befriedigung der Gläubiger sich hiergerichts auszuweisen.
7. Sobald der Ersteher die erste Hälfte des Meistbotes auf die im fünften Absatze angedeutete Art berichtigt und über die andere Meistbothälfte der Schuldurkunde vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret und der physische Besitz der erstandenen Gütertheile übergeben und zugleich verfügt werden, daß derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gütertheile einverleibt und im Lastenstande dieser Gütertheile der rückständige Kaufpreis sammt Zinsen einverleibt und die auf diesen erkauften Antheilen haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und der in die erste Meistbothälfte etwa eingerechneten Forderungen extabulirt und auf den rückständigen Kaufpreis übertragen werden.
8. Der Ersteher hat die auf den Gütern haftenden Grundlasten, und insbesondere die für den Grundentlastungsfond aus Anlaß der aufgehobenen Zehendleistungen dom. th. 425 p. 176 n. 272 und p. 179 n. 295 on. einverleibten Summen 1909 fl. und 11000 fl. CM., so wie dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. haftenden Summe 1840 fl. CM. so weit als solche dem Ersteher als Eigenthümer von $^{2}/_{32}$ Theilen besagter Güter zur Last fallen, zu übernehmen.
9. Sollte der Ersteher im Zuge der Verhandlung wegen der Vertheilung des Meistbotes und vor deren Beendigung sich bei diesem Gerichte ausweisen, das Eigenthum aller übrigen Theile der Güter Sokołów erworben und auf Hypothek der ganzen Güter ein Darlehen bei der galiz. Kreditsanstalt erwirkt zu haben, so wird diesem Darlehn von Seiten dieses Gerichtes das Tabularvorrecht vor dem nach der Bestimmung des 7. Absatzes einverleibten Kaufpreisrückstande in dem Falle abgetreten und eingeräumt werden, wenn der Ersteher eine tabularfähige Erklärung, worin die Hypothek des schuldigen Meistbotrückstandes unmittelbar hinter dem aus der galiz. Kreditsanstalt zu kontrahirenden Darlehen verschrieben wird, diesem Gerichte vorlegen würde.
10. Dem Ersteher bleibt es anheimgestellt, den schuldigen Meistbotrückstand zu jeder beliebigen Zeit auch vor erflossener Zahlungstabelle im Baaren oder in Staatspapieren nach dem letzten Curswerthe der „Krakauer Zeitung" zu erlegen, worauf er nicht bloß von der weiteren Verzinsung befreit bleibt, sondern auch die Extabulirung des Kaufpreises verfügt werden wird.
11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen, ohne den Ersatz aus dem Kaufschillinge ansprechen zu dürfen.
12. Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt und über Ansuchen auch nur eines einzigen der Hypothekargläubiger oder des Schuldners eine neue Feilbietung der fraglichen Güter und zwar mit Anberaumung eines einzigen Termines ausgeschrieben werden, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe vor sich gehen wird.
13. In dem Falle, wenn in den anberaumten Terminen der Verkauf weder über noch um den Schätzungswerth gelingen würde, wird gemäß §§. 148 und 152 G. O. zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung der erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 27. März 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt.
14. Das Inwentar, der Schätzungsact und Landtafelauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden verständigt:

a) Der Executionsführer;
b) die Executen namentlich: 1. die liegende Masse des Rafael Grocholski und der Konstatia Szaszkiewicz, und Salomea Grocholska zu Handen des für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 2. die Nachkommenschaft des Ludwig Głogowski zu Handen des Curators Eduard Grafen Stadnicki, 3. Ludwig Głogowski zu eigenen Handen;
c) die Miteigenthümer der übrigen Antheile von Sokołów, als:

   1. Konstantia Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karl Rosciszewski, 4. Adam Rosciszewski, 5. Johann Rosciszewski, 6. Ignatz Rosciszewski, 7. Theofila de Rosciszewskie Wierzbowska, 8. Marianna de Rosciszewskie Wiszniewska, 9. Felicia Rosciszewska, 10. Anna de Rosciszewskie Jaruntowska und 11. Marianna de Jabłonowskie Starzeńska — sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki; — 12. Alexandra de Starzeńskie Gräfin Komorowska, 13. Adalbert Graf Starzeński, 14. Adam Graf Starzeński, 15. Franz Rosciszewski, zu eigenen Handen; 16. der außer Landes wohnhafte Titus Jaruntowski, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 17. Anna Woroniecka zu Handen deren Vormundes Advokaten Dr. Wajgart, 18. Antonina Eleonore Jaruntowska und 19. Felicia de Jaruntowskie Uniatycka, zu eigenen Handen;

d) die Hypothekargläubiger der zu veräußernden Gutsantheile:

   1. Die Krakauer k. k. Finanzprocuratur Namens des h. Aerars, der Kirchen in Medynia, Stobierna, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, der Przemysler Missionäre, der Leżajsker Bernhardiner, der Przeworsker Domherrn, des Radomer Schulfondes und des Speicherfondes, 2. die k. k. Krakauer Grundentlastungs-Fondsdirection Namens des Grundentlastungs-Fondes, 3. die Kirche in Sitaniec, 4. die Franciskaner in Puszcza solska, beide sowohl zu Handen des Lubliner Guberniums, als auch zu Handen des für dieselben, mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Adv. Dr. Lewicki, 5. Katharina Lewicka, 6. Ratiniez Ratyński, 7. Therese de Krzyżanowskie Górska, 8. Elisabeth Viehhauser, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki, 9. Antonia de Lisowskie Sozańska, 10. Joseph Kolischer, 11. Jakob Herz Bernstein, zu eigenen Handen; endlich 12. alle jene Hypothekargläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 11. Febr. 1859 in die Landtafel gelangt sind, zu Handen des für dieselben hiemit mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 23. December 1859.

N. 7181. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że na prośbę Wiktora Zbyszewskiego w drodze wyroku byłego c. k. Sądu szlachec. Tarnowskiego z dnia 31go Października 1835 L. 12158 celem zaspokojenia Wiktora Zbyszewskiego, jako prawonabywcy należącéj się połowy przez Urszulę Grocholską i Stanisława Wisłockiego przeciw spadkobiercom ś. p. Benedykta Grabińskiego wywalczonych $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. hol. z procentami 5% w téj saméj monecie od 27. Stycznia 1791 do 28. Listopada 1791, a od dnia 9. Sierpnia 1825 aż do zapłaty kapitału liczyć się mającymi kosztami egzekucyi 11 złr. 38 kr. mk., 28 złr. 83 kr. w. a. i 80 złr. w. austr. egzekucyjna sprzedaż za świadectwem dom. 209 pag. 96 n. 17 i 19 här. i dom. 209 pag. 97 n. 21 här. Rafała Grocholskiego i potomstwa Ludwika Głogowskiego własnych, dawniéj Urszuli Głogowskiéj należących $^{2}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna i dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno i Trzeboś pod następującemi warunkami pozwoloną i rozpisaną została:

1. Sprzedaż rzeczonych części odbędzie się przy c. k. sądzie obwodowym Rzeszowskim w dwóch terminach, t. j. 28. Lutego i 20. Marca 1860 każdego razu o godzinie 9téj przedpołudniem.
2. Rzeczone części będą sprzedane z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego jak świadczy dom. 209 pag. 100 n. 28 här od rzeczonych dóbr już oddzielonego.
3. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa tych części dóbr w ilości 8,911 złr. $5^{12}/_{32}$ kr. wal. austr. jednakowoż z tym dodatkiem, że w obydwóch terminach, sprzedaż tylko w cenie szacunkowéj lub wyżéj takowéj, miejsce mieć może.
4. Każdy chęć kupienia mający, winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 10% części wartości szacunkowéj w ilości 892 złr. wal. austr. bądź w gotowiźnie, bądź w papierach publicznych, bądź téż w listach zastawnych, galicyjskiego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami i talonami według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj obliczyć się mającego, które to wadium nabywcy w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
5. Nabywca obowiązany jest w przeciągu dni 90 po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty został, połowę ceny kupna włącznie z wadium w gotowiznie lub w papierach publicznych złożonem, do tutejszego depozytu sądowego złożyć, a względem drugiéj połowy ceny kupna wystawić skrypt dłużny i takowy sądowi przedłożyć, w skrypcie tym ma być zawarte zobowiązanie się do składania do depozytu sądowego odsetek 5% od dłużnéj ceny kupna półrocznie z dołu, tudzież zobowiązania się do uiszczenia kapitału w przeciągu 60 dni po wydaniu tabeli płatniczéj, pod zastrzeżeniem relicytacyi w razie niedotrzymania tych zobowiązań, również wolno będzie nabywcy do pierwszéj połowy ceny kupna wliczyć i odpłacić się mającéj połowy potrącić płynne należytości o ile takowe ceną kupna objęte są, jeżeli także wywiedzie się oświadczeniem dotyczących wierzycieli, iż swoje należytości na zalicytowanych częściach dóbr nadal pozostawić sobie życzą.
6. Nabywca obowiązany jest odsetki 5% od dłużnéj połowy ceny kupna półrocznie z dołu składać, zaś dłużną połowę ceny kupna w przeciągu 60 dni po wyjściu tabeli płatniczéj tym wierzycielom wypłacić, których należytości do wypłaty wskazane będą; wolno także nabywcy z wierzycielami przekazanemi ułożyć się i przed sądem z tak nastąpionego zaspokojenia tychże wykazać się.
7. Po uiszczeniu się nabywcy z pierwszéj połowy ceny kupna w sposób wskazany w 5. ustępie i po przedłożeniu skryptu dłużnego z drugiéj połowy ceny kupna otrzyma kupiciel dekret dziedzictwa i wprowadzony zostanie w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, oraz zarządzi się, aby tenże jako właściciel kupionych części dóbr zaintabulowanym został, a resztująca cena kupna wraz z odsetkami w stanie biernym tychże części dóbr zahypotekowaną była i hypotekowane na tych sprzedanych częściach długi i ciężary z wyłączeniem ciężarów gruntowych i należytości, które może w pierwszą połowę ceny kupna były wliczone, są ze stanu dłużnego kupionych części dóbr wyextabulowane i na zaległą cenę kupna przeniesione zostały.
8. Nabywca ma przyjąć na siebie ciężary gruntowe na dobrach ciążące, a mianowicie summy 1909 złr. i 11000 złr. mk. dom. th. 425 p. 176 n. 272 i pag. 179 n. 295 on. i summę 1840 złr. dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego z powodu zniesionych dziesięcin zaintabulowanych, a to o tyle, o ile takowe na nabywcy, jako właścicielu $^{2}/_{32}$ części rzeczonych dóbr ciężą.
9. W razie gdyby nabywca w toku przeprowadzenia rozdziału ceny kupna i przed ukończeniem tegoż przed sądem wykazał się, że wszystkie inne części dóbr Sokołowa na własność nabył i że na hypotekę całych dóbr pożyczkę w galic. Towarzystwie kredytowem sobie wyjednał, natenczas dozwala sąd pierwszeństwo tabularne dla téj pożyczki przed zaległą ceną kupna stósownie do postanowienia 7. ustępem objętego zaintabulowaną jak tylko nabywca przedłoży temuż sądowi deklaracyą w formie tabularnéj wystawioną, w któréj hypoteka dla zaległéj ceny kupna bezpośrednio po pożyczce z Towarzystwa kredytowego zaciągnąć się mającéj wpisaną została.
10. Nabywcy zostawia się do woli dłużną resztę ceny kupna kiedykolwiek, także przed wyjściem tabeli płatniczéj w gotówce lub papierach publicznych według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj złożyć, poczém nietylko od dalszego opłacania procentu uwolnionym zostanie, lecz także extabulacya reszty ceny kupna zarządzoną będzie.
11. Należytość z przeniesieniem własności połączoną nabywca z własnego opłacić ma, i wynagrodzenia takowéj z ceny kupna żądać nie może.
12. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyjnym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya rzeczonych dóbr w jednym tylko terminie rozpisaną będzie i sprzedaż także nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
13. Wrazie gdyby sprzedaż w oznaczonych terminach ani wyżéj wartości szacunkowéj, ani téż w takowéj nieudała się, natenczas do §§. 148 i 152 U. S. wierzycielom hypotecznym termin celem ułożenia ułatwiających warunków na 27. Marca 1860 o godzinie 9. przedpołudniem wyznacza się.
14. Inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

O téj licytacyi uwiadamia się:

a) Wierzyciel egzekucyę prowadzący.
b) Dłużnicy mianowicie: 1. massa leżąca ś. p. Rafała Grocholskiego i Konstancyi Szaszkiewiczowéj jakotéż i Salomea Grocholska do rąk kuratora adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 2. Potomstwo Ludwika Głogowskiego do rąk kuratora Edwarda hr. Stadnickiego. 3. Ludwik Głogowski do rąk własnych.
c) Współwłaściciele reszty części dóbr Sokołowa, jakoto:

   1. Konstancya Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karol Rościszewski, 4. Adam Rościszewski, 5. Jan Rościszewski, 6. Ignacy Rościszewski, 7. Teofila de Rościszewskie Wierzbowska, 8. Maryanna de Rościszewskie Wiśniewska, 9. Felicya Rościszewska, 10. Anna de Rościszewskie Jaruntowska, i 11. Maryanna de Jabłonowskie Starzeńska, z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 12. Alexandra de Starzeńskie hr. Komorowska, 13. Wojciech hr. Starzeński, 14. Adam hr. Starzeński, 15. Franciszek Rościszewski do rąk własnych. 16. Za granicą przebywający Titus Jaruntowski do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 17. Anna Woroniecka do rąk opiekuna adwokata Dra Wejgarta, 18. Antonina Eleonora Jaruntowska i 19. Felicya de Jaruntowskie Uniatycka do rąk własnych.

d) Wierzyciele tabularni części dóbr na sprzedaż wystawionych:

   1. Krakowska c. k. Prokuratorya finansowa imieniem najwyższego Skarbu, kościołów w Medyni, Stobiernie, Górno, Malawa, Krasne, Jezów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, Przemyskich Missionarzy, OO. Bernardynów w Leżajsku, Przeworskich kanoników, Radomskiéj szkoły i funduszu spiklirzowego. 2. Krakowska c. k. Dyrekcya funduszów urb. wynagrodzenia w Krakowie. 3. Kościół w Sitancu. 4. OO. Franciszkani w Puszczy solskiéj obadwa do rąk Lubelskiego rządu gubernialnego i do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego. 5. Katarzyna Lewicka. 6. Ratiniec Ratyński. 7. Teresa de Krzyżanowskie Górska. 8. Elżbieta Fihauser, z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego. 9. Antonina de Lisowskie Sozańska. 10. Józef Kolischer. 11. Jakób Herz Bernstein do rąk własnych, nakoniec 12. wszyscy ci wierzyciele tabularni, którymby niniejsza rezolucya z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną bydź niemogła, albo którzy dopiero po 11. Lutym 1859 do tabuli krajowéj weszli, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest postanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 23. Grudnia 1859.

N. 15634/1859. **Kundmachung** (1251. 2-3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der Strf.-Prz.-Ordng. im Zwecke der Durchführung der btreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel für das Jahr 1860 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctors der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alois Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Josef Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simon Samelsohn, Leonhard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki und Josef Schönborn; ferner der Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, der Krakauer Magistratsrath Ladislaus Wisłocki und der k. k. Notar in Chrzanów Josef Mochnacki.
2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Clemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski, Nikolaus Kański und Hermann Rosenberg.
3. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Cornell Lewicki, ferner der k. k. Notar in Rzeszów Johann Pogonowski.
4. Die Neu-Sandecer Advokaten und Doctoren der Rechte: Leo Bersohn, Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zaykowski; endlich
5. die Bialaer Advokaten und Doctoren der Rechte: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Krakau, am 31. December 1859.

L. 15634. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd wyższy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na mocy §. 214 postępowania karnego obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych w okręgu Sądu wyższego krajowego w Krakowie na rok 1860 mianowani zostali:

1. Krakowscy adwokaci i doktorowie prawa: Feliks Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Sammelsohn, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanisław Biesiadecki i Józef Schönborn, tudzież doktor prawa i c. k. profesor wszechnicy Krakowskiéj Michał Koczyński, radca Magistratu Krakowskiego Władysław Wisłocki i c. k. notaryusz w Chrzanowie Józef Mochnacki.
2. Tarnowscy adwokaci i doktorowie prawa: Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Feliks Jarocki, Karol Kaczkowski, Mikołaj Kański i Herman Rosenberg.
3. Rzeszowscy adwokaci i doktorowie prawa: Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki, Kornel Lewicki i c. k. Notaryusz w Rzeszowie Jan Pogonowski.
4. Sandeccy adwokaci i doktorowie prawa: Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zaykowski; nakoniec
5. adwokaci i doktorowie prawa w Białéj: Edward Neusser i Wacław Karol Ehrler.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1859.

Z. 15681. **Edict.** (1291. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Thekla Mroczkowska, Benedikt Mroczkowski, Ignatz Jaworski, Thekla Jaworska geb. Krukowska, Valentin Groblewski alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannten und ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, die Erben des Josef Brochwicz Rogojski, als: Daniel Rogojski, Franz Xaver Rogojski, Valerian Rogojski, Romuald Vespasian Rogojski, Konstantia de Rogojskie Trzeciak und Pauline Rogojska Eigenthümer der Güter Zaleszany wegen Extabulirung der Summe v. 2559 flp. 2 gr. 3 ob. und 12000 flp. n. 6 und 7 on. sammt Superlasten aus dem Lastenstande der Güter Zaleszany unterm 16. November 1859 Z. 15681 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. December 1859.

N. 688. **Lizitations-Ankündigung.** (1284. 2-3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der nach Auflösung des Freicorps zurückgebliebenen und weiter unten verzeichneten Monturs- und Rüstungssorten gegen gleich baare Einzahlung des Erstandspreises, wobei auch Anbote auf einzelne Sorten angenommen werden, eine Licitation am 22. Februar 1860, eine 2te am 23. Februar 1860 und endlich eine 3te Licitation am 24. Februar 1860 in der kreisbehördlichen Kanzlei abgehalten werden wird.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr geschlossen.

Das Pretium fisci der einzelnen Sorten wird am Licitationstage bekannt gemacht werden.

Verzeichniß

der nach Auflösung des Freicorps zurückgebliebene Monturs- und Rüstungssorten:

1. 149 7/8 W.-Ellen braunes Tuch,
2. 98 „ scharlachrothes Tuch,
3. 163 poln. Ellen Kanafas-Unterfutter,
4. 1704 Stück zinnerne Wamsknöpfe,
5. 325 Ellen rothe wollene Schnüre,
6. 937 Stück Wämse von braunem Tuche (darunter befinden sich 181 Stück zugeschnittenes Materiale,
7. 2 Paar Beinkleider vom aschgrauen Puche,
8. Ein Hemd,
9. 50 Paar Gattien,
10. 695 Paar ungarische Schnurschuhe,
11. 363 Stück Ueberwürfe (gunie),
12. 550 „ Hüte,
13. 900 „ weißblechene Feldflaschen sammt Gurten,
14. 50 „ port d'Epée,
15. 599 „ Tornister (Taschen),
16. 866 „ Patrontaschen,
17. 200 „ weißblechene Eßschalen,
18. 1100 „ Federbüsche,
19. 1 „ eiserne Kassatruhe sammt 2 Kunstvorhängschlössern,
20. 2 „ Bandhacken,
21. 2 „ Handhacken,
22. Ein Stemmeisen,
23. Eine Handsäge sammt Gestell,
24. Ein Krampen,
25. 3 Feldkessel,
26. 2 Kasserols,
27. 25 Stück Signalhörner sammt Schnüren und Quasten.

N. 16533. **Edict.** (1274. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Leopold Werner oder dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Andere Hr. Zelislaus Bobrowski wegen Befreiung des mittelst Zuweisungserkenntnisses v. 28. April 1858 Z. 1478 zur Deckung der 5% Interessen von der über Kawęciny cum attinen. gehafteten Summe pr. 9000 fl. CM. aus der Urb.-Entschädigung von Kawęciny cum attin. vorbehaltenen Betrages von 2348 fl. 30 kr. CM. unterm 2. December 1859 Z. 16533 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 22. März 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 7. December 1859.

Z. 824. **Kundmachung.** (1287. 2-3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Landes-Regierungs-Erlasses vom 3. Jänner 1860, Nr. 37058, die Sicherstellung der Konservations-Herstellungen in dem zum Wadowicer Kreise gehörigen Antheile des Makower k. k. Straßenbau-Bezirks für die Jahre 1860, 1861 und 1862 nach den von der k. k. Bau-Direktion zusammengestellten Einheitspreisen, und mit dem hiernach für das Jahr 1860 adjustirten Kostenbetrage pr. 2090 fl. 38 kr. ö. W. im Wege einer öffentlichen Lizitations- und Offert-Verhandlung am 7. Februar 1860 in der Makower k. k. Bezirksamts-Kanzelei stattfinden wird.

Die Einheitspreise und Lizitations-Bedingnisse können vor der Verhandlung in der Kreisamts-Kanzlei zu Wadowice eingesehen werden.

Pachtlustige haben an dem bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei zu Maków zu erscheinen, und müssen vor der Lizitation das Vadium im Betrage von 10% des für das Jahr 1860 berechneten Kostenerfordernisses von 209 fl. 4 kr. ö. W. erlegen.

Schriftliche Offerten müssen bis längstens 11 Uhr Vormittags eingebracht werden, und mit dem oben bemerkten Vadium belegt sein.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 20. Jänner 1860.

N. 101. **Aufforderung** (1288.2-3)

wegen Lieferung des Hadernbedarfes für die k. k. Aerarial-Papierfabrik zu Schlöglmühle im Verwaltungs-Jahre 1860.

Für die k. k. Aerarial-Papierfabrik zu Schlöglmühle (in Niederösterreich nächst Gloggnitz) wird beabsichtigt nachstehende Hadernsorten beizustellen, und zwar:

1. weiße . . . . 5000 Ctr.
2. halbweiße . . . 8000 „
3. Fuß . . . . . 7000 „
4. fein Pack . . . 4000 „
5. blaue . . . . 600 „
Post . . . . . 400 „
weiße Baumwolle 2000 „
schwarze „ 1000 „
Zusammen 28,000 Ctr.

Jene Lieferanten, welche diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen gedenken, werden aufgefordert, längstens bis 10. Februar d. J. gesiegelte, mit einer 36 kr. Stempelmarke versehene Offerte mit der Aufschrift: „Offert zur Hadernlieferung", worin der Preis à Wiener Centner franco loco Schlöglmühle und die Menge jeder offerirten Haderngattung, so wie die Lieferzeit abgesondert, anzugeben ist, an die k. k. Aerarial-Papierfabriks-Verwaltung zu Schlöglmühle einzusenden, und bis dahin auch Musterhadern von jeder Gattung, welche bezüglich der Qualität als Maßstab für die eventuellen Bestellungen angenommen werden, in einer Menge von zwei, höchstens drei Centner beizubringen.

Nähere Auskunft ertheilt den betreffenden Lieferanten die k. k. Verwaltung in Schlöglmühle.

Von der Verwaltung der k. k. Aerarial-Papierfabrik

Schlöglmühle, den 23. Jänner 1860.

Z. 8027. **Edict.** (1290. 2-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Franz und Anna de Lubeckie Raczyńskie und deren Sohne Casimir Raczyński mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Religionsfondes wegen Löschung des Fruchtgenußes aus dem Lastenstande des Gutes Niepla unterm 23. December 1859 Z. 8027 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 21. März 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu Neu-Sandez die Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 27. December 1859.

N. 1922. **Kundmachung.** (1292. 2-3)

Die Rinderpest ist in Böhmen laut eingelangter Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Prag in dem Zeitraume vom 1—8. Jänner 1860 in 5 Ortschaften des Bunzlauer, 2 des Chrudimer und 1 des Prager Kreises; sohin im Ganzen in 8 Ortschaften zum Ausbruch gelangt.

Innerhalb dieser Frist sind in den neu ergriffenen und 2 anderen bereits versuchten Ortschaften 46 Stück Hornvieh erkrankt, hievon 21 gefallen, 9 als seuchenverdächtig 15 als offenbar krank der Vertilgung zugeführt worden, so daß bloß eines im Krankenstande verblieb.

In 17 früher ergriffenen Ortschaften haben sich keine neuen Erkrankungen ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Böhmen sind in 27 Orten mit einem Gesammtviehstande von 4523. Rindern 196 erkrankt, hievon 118 gefallen und 77 erschlagen worden, so daß bloß ein einziges Rind im Krankenstande verbleibt.

Diese Mittheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. Jänner 1860.

N. 131. **Edict.** (1266. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß der Regina Engländer aus Rzeszów der von Joachim Engländer in Rzeszów am 15. Dezember 1858, auf seine eigene Ordre, drei Monate à Dato zahlbar ausgestellte, vom Leib Harzopf acceptirte und von Joachim Engländer an Regina Engländer girirte Wechsel per 20 fl. 56 fl. 57 kr. C.-M. abhanden gekommen ist.

Ueber das Einschreiten der Regina Engländer de praes. 7. Jänner 1860 Z. 131 wird der Wechselinhaber mittelst dieses Edictes aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung des Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" so gewiß vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 12. Jänner 1860.

N. 1646jud. **Edict.** (1283.2-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte Saybusch wird bekannt gemacht, daß am 29. Sept. 1859 Michael Ciurla zu Wieprz ad Zywiec mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei. Da dem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen außer dem im Testamente bedachten Legatar auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage gerechnet bei diesem k. k. Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, mit denen die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen eingeantwortet werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Saybusch, den 29. Dezember 1859.

N. 196. **Edict.** (1278. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Chrzanów wird dem angeblich flüchtigen Simon Färber, Handelsmann in Chrzanów mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Salomon Seifmann unter Einlage einer Caution pr. 10 fl. ö. W. um die Bewilligung der provisorischen Pfändung, eigentlich Sequestration der Fahrnisse des Simon Färber, und Transferirung derselben, ohne Aufstellung eines Sequesters zur Sicherstellung seiner Forderung pr. 40 fl. ö. W. angesucht und es sei dieser Act unter Einem bewilligt worden. Da auch dem Gerichte der gegenwärtige Aufenthalt des Simon Färber nicht bekannt ist, so ist zu seiner Vertretung Hr. Samuel Gatter als Curator bestellt und ihm der obige Bescheid zugestellt worden, wovon die obcitirte Partei verständigt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Chrzanów, am 18. Jänner 1860.

N. 525. **Kundmachung.** (1282.2-3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 8. Jänner 1860 Z. 36960 die Sicherstellung der Straßen-Conservations-Herstellungen in dem zum Wadowicer Kreise gehörigen Antheile des Podgorzer Straßenbaubezirkes für die Jahre 1860, 1861 und 1862 nach den von der k. k. Baudirection zusammengestellten Einheitspreisen und mit den hiernach für das Jahr 1860 adjustirten Kostenbetrage pr. 662 fl. 61 kr. ö. W. im Wege einer öffentlichen Licitation und Offertverhandlung am 3. Februar 1860 in der k. k. Kreisamtskanzlei stattfinden wird.

Die Einheitspreise und Licitationsbedingnisse können auch vor der Licitationsverhandlung in der hierortigen Amtskanzlei eingesehen werden.

Pachtlustige haben an dem bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr hierorts zu erscheinen und müssen vor der Licitation das Vadium im Betrage von 10 pCt. des für das Jahr 1860 berechneten Kosten-Erfordernisses von 66 fl. 33 kr. ö. W. erlegen, schriftliche Offerten müssen bis längstens 11 Uhr Vorm. eingebracht werden und mit dem oben bemerkten Vadium belegt sein.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 19. Jänner 1860.

Z. 2742 civ. **Edict.** (1270.2-3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksgerichte wird dem Matheus Schulz bekannt gegeben, es habe Thomas Obrok wider ihn wegen Zahlung pr. 25 fl. CM. unterm 17. Juli 1859 hiergerichts Klage eingebracht, worüber mit hiergerichtlicher Verordnung vom 17. October 1859 zur summarischen Verhandlung die Tagfahrt auf den 15. Febr. 1860 um 0 Uhr Vorm. festgesetzt worden ist.

Nachdem der gegenwärtige Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird für denselben ein Curator in der Person des Hrn. Johann Palka bestellt.

Wovon derselbe mit dem Auffordern in Kenntniß gesetzt wird, daß er diesem bestellten Vertreter die zu seiner Vertheidigung nothwendigen Behelfe zeitgerecht mitzutheilen oder sich einen anderen Vertreter zu bestellen habe, als sonst die widrigen Folgen er sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Vom k. k. Bezirksamte] als Gerichtr

Chrzanow, am 17. October 1859.

N. 132 civ. **Edict.** (1267.2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszow wird bekannt gemacht, daß die Regina Englaender aus Rzeszow der von Joachim Englaender in Rzeszow am 6. Februar 1859 auf seine eigene Ordre zwei Monate a dato zahlbar ausgestellte, von Leib Reich acceptirte und von Joachim Englaender an Regina Englaender girirte Wechsel pr. 20 fl., 83 fl. 15 kr. B. V. abhanden gekommen ist.

Ueber das Einschreiten der Regina Englaender de präs. 7. Jänner 1860 Z. 132 wird der Wechselinhaber mittelst dieses Edictes aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung des Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" so gewiß vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Rzeszow, am 12. Jänner 1860.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

N. 6090. **Kundmachung.** (1248. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Salomon Helfer für die Specerei-Waarenhandlung in Rzeszów die Firma: „Salomon Helfer" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Rzeszów, am 27. October 1859.

Nr. 17385. **Edict.** (1249. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der mittelst rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tribunals 3. Abtheilung vom 21. Februar 1849 gegen Hrn. Leopold **Mikiewicz** ersiegten Forderung von 460 fl. CM. oder 1932 fl. poln. sammt 5 pCt. Zinsen vom 1. August 1848 Gerichtskosten pr. 89 fl. poln. 21 gr. und den mit 8 fl. poln. 15 gr., 37 fl. poln. 15 gr., 6 fl. pol. 11 fl. 9 kr. ö. W. zuerkannten, wie auch Schätzungs- und der gegenwärtigen Executionskosten pr. 25 fl. 49 kr. ö. W. die öffentliche executive Feilbietung der dem Hrn. Leopold **Mikiewicz** gehörigen in Krakau sub Nr. 11 G. I. alt, am Ringplatze gelegenen Realität „**Bogaty kram**" genannt, bewilliget, welche in zwei Terminen, nämlich am 23. Februar und 23. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter den nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der ausgemittelte Schätzungswerth von 744 fl. 84 kr. öst. Währ. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 74 fl. ö. W. in Baaren als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, den dritten Theil des Meistbotes mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen, nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt sein wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auch ohne sein Ansuchen übergeben werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungstabelle und nach dem Inhalte derselben zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5 pCt. vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeindeabgaben zu tragen, dann den laut der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums an die Gemeinde in Krakau zu entrichtenden Grundzins jährlicher 2 fl. poln. oder das an dessen Stelle tretende Entlastungscapital zu übernehmen; die bis zum Uebergabstage von diesem Grundzinse aushaftenden Rückstände werden aus dem Kaufschillinge bestritten. Vom Tage der Uebergabe übergehen an den Ersteher auch alle Einkünfte der erstandenen Realität.
6. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe auf sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt und dessen Verbindlichkeit zur Zahlung der übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5 pCt., der vierten Licitationsbedingung gemäß zu entrichtenden Zinsen und der im Absatze 8 dieser Bedingungen enthaltenen Strenge der Relicitation, gleichzeitig im Lastenstande jener Realität sichergestellt, hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme des in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen versicherten Grundzinses, extabulirt und auf das erlegte erste Kaufschillings-Drittel und die intabulirten $^2/_3$ des Kaufpreises sammt dem für Rosalia **Mikiewicz** in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkung haftenden lebenslangen Fruchtgenusse übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und für die Sicherstellung des Kaufpreises hat der Ersteher aus Eigenem zu berichtigen.
7. Sollte die Realität auch beim zweiten Termine nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird die Tagsatzung auf den 23. März 1860 um 11 Uhr Vormitttags zur Einvernehmung der Gläubiger behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und bei diesem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden wird.
8. Sollte der Käufer irgend einer Licitations-Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine und um jeden Preis vorgenommen und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
9. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden. Diese Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung veräußert.

Von dieser Feilbiethungs-Ausschreibung werden die dem Wohnorte nach bekannten Interessenten zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Marianna **Grzybowska** und Norbert Avé, wie auch sämmtliche Gläubiger die nach dem 13. October 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advocaten Herrn **Biesiadecki** mit Substituirung des Herrn Dr. Alth verständigt.

Krakau, am 22. December 1859.

N. 17385. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje do wiadomości, że na żądanie małżonków Wawrzyńca i Franciszki Żuber, celem zaspokojenia należytości tymże małżonkom, wyrokiem byłego Trybunału wydziału III. z dnia 21. Lutego 1849 w ilości 460 złr. mk. czyli 1932 złp. wraz z odsetkami po 5 od 100 od 1. Sierpnia 1848 bieżącemi przyznanéj, tudzież kosztów sporu w ilości 89 złp. 21 gr. — jakotéż kosztów egzekucyjnych w kwocie 8 złp. 15 gr., 37 złp. 15 gr., 6 złp., 11 złr. 9 kr. austr. wal. i kosztów teraźniejszéj egzekucyi w kwocie 25 złr. 49 kr. przysądzonych — odbędzie się w drodze przymusowéj publiczna licytacya realności w głównym rynku w Krakowie w Gm. I. pod L. 11 (dawny numer) położonéj, Pana Leopolda Mikiewicza własnéj, w dwóch terminach t. j. na dniu 23. Lutego i 23. Marca 1860 o godzinie 10téj zrana w c. k. Sądzie pod następującymi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość szacunkowa téjże realności w ilości 744 złr. 84 kr. w. a.
2. Chęć kupna mający złoży do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum 10% ceny szacunkowéj, wynoszące to jest 74 złr. aust. wal. gotówką, które nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zwróconém zostanie.
3. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po doręczeniu mu uchwały, akt licytacyi zatwierdzającéj, trzecią część ceny kupna, wrachowawszy w nią wadium złożone do tutejszosądowego depozytu złożyć, poczém realność kupiona nabywcy w fizyczne posiadanie z urzędu oddaną zostanie.
4. Resztujące dwie trzecie części kupna wypłaci nabywca stósownie do tabeli płatniczéj w 30. dniach po jéj prawomocności, póki zaś to nie nastąpi, składać będzie półrocznie z dołu odsetki 5% od pozostałych przy nim $^2/_3$ części ceny kupna, od dnia oddania mu w fizyczne posiadanie nabytéj realności bieżące do depozytu sądowego.
5. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w fizyczne posiadanie realności, wszelkie z posiadaniem téjże realności połączone podatki i ciężary publiczne i gminne należytości uiszczać, niemniéj czynsz ziemny w rubryce ograniczenia własności zabezpieczony w ilości 2 złp. rocznie gminie Krakowskiéj opłacać. Od tegoż dnia należą do nowonabywcy wszelkie dochody nabytéj realności.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna dekret dziedzictwa tejże realności nabywcy, nawet bez poprzedniego żądania wydanym zostanie; zaintabulowanie go jednak w stanie czynnym jako właściciela nabytéj realności na jego prośbę i koszta nastąpi, równocześnie obowiązek zapłacenia $^2/_3$ części ceny kupna wraz z 5% stósownie do warunku 4go licytacyi oraz rygor relicytacyi w ustępie ósmym niniejszych warunków wyrażony w stanie biernym téjże realności zabezpieczonym zostanie; ciężary zaś hypoteczne téjże realności z wyjątkiem czynszu ziemnego w rubryce ograniczenia własności zamieszczonego wymazane i na złożoną i intabulowaną cenę kupna wraz z dożywociem w rubryce ograniczenia własności na rzecz Rozalii Mikiewiczowéj zamieszoném przeniesione będą. Należytość za przeniesienie własności, za intabulacyą nabywcy jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna nabywca z własnych swoich funduszów opłacić winien.
7. W razie gdyby realność ta i na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedaną niebyła, w tym razie do wysłuchania wierzycieli, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyi termin na dzień 23. Marca 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem naznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj, za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
8. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z powyższych warunków zadość nie uczynił, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszta relicytacya, bez poprzedniego nowego oszacowania, w jednym terminie za jakąbądź cenę przedsięwziętą, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką ztąd powstać mogącą stratę, nietylko złożonem wadium, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
9. Względem ciężarów hypotecznych, podatków i innych należytości na realności téj ciążących chęć kupna mający odsełają się do urzędu hypotecznego i podatkowego. Akt szacunkowy może być w tutejszéj registraturze przejrzany. Sprzedaż téj realności nastąpi ryczałtowo, bez wszelkiéj ewikcyi.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamiają się strony interesowane z miejsca pobytu wiadome do rąk własnych, zaś Maryanna Grzybowska i Norbert Avé z miejsca pobytu niewiadomi, jak również wszyscy wierzyciele, którzy po dniu 13tym Października 1858 do hypoteki weszli lub też, którymby obecna uchwała zupełnie, albo też zawczasu doręczoną być niemogła, przez ustanowionego kuratora adwokata Dra Biesiadeckiego, którego zastępcą jednocześnie adwokat Dr Alth mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 22. Grudnia 1859.

Z. 18499. **Edict.** (1250. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ueber Anlangen der k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars gegen den Warschauer Trinitarier-Orden wird zur Hereinbringung der Gebühr pr. 5 fl. 28 kr. öst. Währ. sammt $^5/_{100}$ Verzugszinsen seit 24. Jänner 1858, der bereits mit 4 fl. 80 kr. öst. W. zuerkannten und gegenwärtigen Executionskosten mit 6 fl. 10 kr. öst. W., die executive Feilbiethung der, aus der größeren Summe per 301 Dukaten 6 fl. p. 9 gr. herrührenden Restsumme von 220 Dukaten 12 fl. p. 9 gr. s. N. Geb., dann Gerichtskosten per 45 fl. p. 25 gr., welche im Lastenstande der, den Eheleuten Hrn. Casimir und Barbara Grafen **Potulickie** gehörigen Güter **Bobrek**, zu Gunsten des Trinitarierordens in Warschau, laut Hptb. Gem. IX. „**Bobrek**" Vol. n. 1. p. 52, n. 64 on. und zwar im Lastenstande des, auf der, für die Joseph **Ankwicz**'sche Cridamassa versicherten Summe pr. 28000 fl. p. laut n. 57 on. Z. 1839/55 für die Masse des Karl **Schulz** intabulirten Capitalsbetrages pr. 6138 fl. pol. 8 gr. superintabulirt ist, bewilligt und unter den nachstehenden Bedingungen am 16. Februar, 13. März und 19. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten:

1. Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth der feilzubiethenden Summe pr. 220 Dukaten 12 fl. poln. 9 gr. und 45 fl. 25 gr. poln. oder den Dukaten zu 18 fl. p. und den polnischen Gulden pr. 25 kr. öst. W. gerechnet, den Betrag von 1004 fl. 53½ kr. österr. W. angenommen und die feilbiethende Summe bei dem ersten und dritten Termine nur um diesen Preis, bei dem dritten Termine aber auch unter demselben veräußert werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung 101 fl. österr. Währ. im Baren zu Handen der Licitationscommission als Vadium zu erlegen, welches dem Ersteher in der Kaufschillingssumme eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.
3. Der Bestbiether ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Feilbiethungsact zu Gericht angenommen werden wird, den restirenden Kaufschilling hiergerichts zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der Eigenthümer der zu veräußernden Summe zu erlegen, und alsdann wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Summe ertheilt, derselbe auf seine Kosten als deren Eigenthümer intabulirt, die Lasten der gekauften Summe extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
4. Im Falle der Ersteher diesen Feilbiethungsbedingungen nicht nachkommen sollte, wird auf seine Gefahr und Kosten diese Summe in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert der vertragsbrüchige Käufer für jeden daraus entstandenen Schaden, sowohl mit dem erlegten Vadium als auch mit seinem ganzen Vermögen für verantwortlich erklärt.
5. Der Tabular-Auszug der feilbiethenden Summe kann hiergerichts eingesehen werden.

Krakau, am 31. December 1859.

L. 18499. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje do publicznéj wiadomości, iż na żądanie c. k. Prokuratoryi finansowéj w Krakowie imieniem Wysokiego skarbu przeciwko zakonowi świętéj Trójcy w Warszawie dla zaspokojenia należytości złr. 5 kr. 28 w. a. wraz z zaległemi procentami 5% od dnia 24. Stycznia 1858 oraz na zaspokojenie już dawniéj przyznanych kosztów w kwocie złr. 4 kr. 80 w. a. i teraźniejszych kosztów egzekucyjnych w ilości złr. 6 kr. 10 w. a. sprzedaż w drodze przymusowéj przez publiczną licytacyą summy 220 duk. 12 złp. 9 gr. razem z przynależytościami i kwoty 45 złp. 25 gr. tytułem kosztów sądowych przysądzonéj summy dukatów 301 złp. 6 gr. 9 zabezpieczonych na dobrach Bobrek Pana Kaźmierza i Pani Barbary małżonkom hr. Potulickim własnych, według głównéj ksiegi Gm. IX. Bobrek vol. nov. 1 p. 52 n. 64 on. w stanie biernym kapitału 6138 złp. na rzecz massy Karola Schulz pod pozycyą 57 na summie złp. 28,000 do massy krydalnéj Józefa Ankwicza należącéj zabezpieczonéj — dozwoloną została i pod następującemi warunkami w dniach 16. Lutego, 13. Marca i 19. Kwietnia 1860, zawsze o godzinie 10téj zrana w tutejszym Sądzie odbywać się będzie:

1. Cenę wywołania stanowi wartość nominalna sprzedać się mającéj summy 220 duk. 12 złp. 9 gr. i 45 złp. 25 gr. czyli licząc dukata po 18 złp., a złoty polski po 25 cent. w walucie austr. kwota złr. 1004 kr. 53½ wal. austr. a summa ta przy pierwszym i drugim terminie tylko za tę cenę, w trzecim zaś i niżéj téjże sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupna mający jest obowiązany przed rozpoczęciem licytacyi wadyum 101 złr. w wal. austr. złożyć w gotówce do rąk komisyi licytacyjnéj, które nabywcy w cenę kupna wliczone, innym zaś licytantom zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.
3. Najwięcéj dający obowiązanym będzie w przeciągu 30. dni od doręczenia uchwały, akt licytacyi przyjmującéj, resztę ceny kupna w tutejszym sądzie na rzecz wierzycieli hypotecznych i właścicieli sprzedać się mającéj summy złożyć, a poczém wyda mu się dekret dziedzictwa i tenże własnym kosztem, jako właściciel nabytéj summy zaintabulowany, oraz ciężary téj summy wymazane i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną.
4. W razie nie dopełniznia któregobądź z powyższych warunków, summa ta na koszta wiarołomnego nabywcy w jednym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie, a niedotrzymujący warunków kupiciel za wszelką ztąd wynikającą szkodę złożonem wadyum i całym swym majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
5. Wyciąg tabularny sprzedać się mającéj sumy, można w tutejszym sądzie przeglądnąć.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1859.

Z. 5600. **Edict.** (1272. 2-3

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird dem Hrn. Ignatz Josef Grafen **Parys**, dann den unbekannten Hypothekargläubiger Karl und Friedrich **Bargum** der Anna **Cieszkowska** geb. **Falaska**, Eustach **Skrzyński**, Amalie **Skrzyńska**, Heinrich **Janko**, Johann **Janko**, Fr. Josefa Gräfin **Stadnicka** geborne Fürstin **Jabłonowska** alle unbekannten Wohnortes, sowie deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Hipolit **Dmochowski** wegen Umschreibung und Ausfolgung der auf den Namen der Güter **Olchowiec**, **Wilsznia** und **Kopianka** lautenden 5% Grundentlastungs-Obligationen über 1350 fl. sammt Coupons und des Baarbetrages 31 fl. 7½ kr. CM., dann wegen Zahlung der Summe 5750 fl. sammt Interessen und dem Interessenrückstande 343 fl. 52 kr. CM. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 29. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. **Zieliński** mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. **Pawlikowski** als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 19. December 1859.

N. 16438. **Edict.** (1273. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton **Ramult** und eventuell dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben und die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Taxfondes die Erben nach Justine **Tettmajer**, Josef **Tettmajer**, Sofia de **Tettmajer Witowska** und Catharina **Tettmajer** wegen Eliminirung der für Anton **Ramult** als illiquid collocirten Betrage pr. 100 fl. und 100 fl. CM. c. s. c. aus der Zahlungsordnung und Extabulirung derselben sammt Superlasten aus dem Lastenstande der Güter **Łowczów** c. s. c. unterm 30. November 1859 Z. 16438 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 22. März 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. **Grabczyński** mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. **Rosenberg** als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 7. December 1859.

Z. 17833. **Edict.** (1276. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird der Frau Maria **Szczepanowska** bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Eduard **Wenecki** de praes. 29. November 1856 Z. 12250 auf Grund der Notariatsurkunde vom 4. September 1855 mit h. g. Bescheide v. 12. Jänner 1857 Z. 12250 die Intabulirung der Summe pr. 1750 CM. im Lastenstande der in **Radwanowice** liegenden Gutsantheile **Mąkowszczyzna**, **Jordanowszczyzna** und **Gatka**, welche der Maria **Szczepanowska** gehören, zu Gunsten des Eduard **Wenecki** bewilliget, und daß ferner über Einschreiten des Leon **Wenecki** zu Folge Bescheides vom 4. März 1857, Z. 13395 auf Grund der Cessionsurkunde dto. 30. Dezember 1856 die Summe pr. 5000 fl. p. im Lastenstande derselben der Maria **Szczepanowska** gehörigen Gutsantheile zu Gunsten des Leon **Wenecki** intabulirt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Maria **Szczepanowska** dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselben der Hr. Advokat Dr. **Alth** zum Curator ad actum bestellt, welchem die zwei obbezogenen Tabularbescheide für Maria **Szczepanowska** rechtswirksam zugestellt werden.

Krakau, am 19. December 1859.

Z. 6433. civ. **Kundmachung.** (1275. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandec wird über Ansuchen des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 7. October 1859, Z. 48720, die executive Feilbiethung der im Sandecer Kreise gelegenen einst dem Alexander **Pawłowski**, nunmehr laut lib. dom. 377. pag. 214 n. 5 haer. dem Herrn Johann **Siemiączko Pawłowski** eigenthümlich gehörigen Güter **Witowice górne** zur Hereinbringung des aus der durch die Direction der Wiener ersten österreichischen Sparkasse mittelst Zahlungsauflage vom 26. August 1853, Z. 19345 ersiegten Forderung 3600 fl. CM. s. N. G. noch restirenden Capitals von 1466 fl. CM. s. N. G. hiemit ausgeschrieben, welche in zwei Terminen und zwar am 15. März und 19. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 14685 fl. 5 kr CM. oder 15419 fl. 34 kr. öst. W. bestimmt, unter welchem diese Güter bei den zwei ersten Feilbiethungstagfahrten nicht hintangegeben werden.
2. Der Verkauf dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialien entfallenden und bereits gerichtlich zugewiesenen Kapitalsentschädigung.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung zu Händen der Feilbiethungs-Commission 10% des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1542 fl. österr. W. als Vadium im Baren, oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditanstalt, oder in inländischen öffentlichen Obligationen sammt den zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons nach dem in der Krakauer Zeitung angesetzten Tageskurse, jedoch nicht über deren Nominalwerth, zu erledigen. Das Vadium des Meistbiethers wird zur Sicherstellung der Feilbiethungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbiethenden aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden.
4. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten zu berichtigen — und der Meistbiether hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftiger Zustellung des den Feilbiethungsact zu Gericht annehmenden Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises, in welche das im Baren erlegte Angeld eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag der baren Kaufschilligshälfte zurückegestellt werden wird, dagegen binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben und nach Maßgabe derselben die zweite Kaufschilligshälfte an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder durch Uebernahme von nach Maß des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Ersteher unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, so weit keine Aufkündigung im Wege steht, zu bezahlen.
5. Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben von dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zuerfolgenden Zahlungsordnung in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen wurden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Kreisgerichte binnen 30 Tagen auszuweisen.
6. Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte wird erledigt haben, wird ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und die Benützung der erstandenen Güter übergeben werden. Vom Tage der Einführung in den physischen Besitz, hat der Käufer die landesfürstlichen Steuern, die öffentlichen Gaben und sonstige aus dem Besitze verbundenen Leistungen aus eigenem pünktlich zu entrichten, es gebühren ihm aber von da alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile.
7. Weiter ist der Käufer verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter die rechtliche Kaufschillingssumme mit 5% jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu comportiren.
8. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Recht eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbiethung alle auch dem diesfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen ihm erwachsenden Rechte auf den gekauften Gütern auf seine Kosten pfandweise landtäflich einverleiben zu lassen.
9. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufpreises, und beziehungsweise nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises wird dem Ersteher die gerichtliche Einantwortungsurkunde ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Güter jedoch mit Ausschluß der bereits gerichtlich zugewiesenen und landtäflich abgeschriebenen Urbarial-Entschädigung intabulirt. — Zugleich werden von diesem Gute sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 60. pag. 118. n. 6. et 9. on. vorkommenden Grundlast, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufschilling zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 5. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verbunden ist, oder übernommen hat, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
10. Die Gebühren, die dem hohen Aerar gemäß Gesetz vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter zukommen, hat der Käufer aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Einverleibung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt wird.
11. Sollten diese Güter in dem 1. und 2. Feilbiethungstermine um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 w. g. G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagsatzung zur Einvernehmung der Gläubiger hinsichtlich der erleichternden Bedingungen auf den 19. April 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die nicht Erschienenen als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen werden.
12. Wenn der Käufer den obangeführten Bedingungen, und namentlich der 4., 6. und 7. nicht Genüge leisten sollte, alsdann wird auf Anlangen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 433 G. O. ansgeschrieben und vollzogen werden, und der contractbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
13. Den Kauflustigen steht übrigens frei, das öconomische Inventar, den Schätzungsact und den Landtafelauszug der zu veräußernden Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen als: a) die k. k. Finanz-Procuratur Namens der Capelle in Bordak (n. 6. on.), b) Herr Ignatz Graf **Lanckoroński**, c) Fr. Marianne **de Lewartowskie**, 1. Ehe **Fischer**, 2. Ehe **Pawłowska**, d) die k. k. Grundentlastungsfonds-Direction in Krakau, Namens des Grundentlastungsfondes und e) Fr. Xavera **Pawłowska**. Dagegen die dem Aufenthalte nach unbekannten Zellmann **Maybruch** und Samuel **Jacob**, oder deren dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer, ferner diejenigen Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach 27. Juni 1859 ob diesen Gütern in die Landtafel gelangten, so wie diejenigen, denen die Verständigung von dieser Feilbiethungsausschreibung, sowie von den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst Edictes und des für sie in der Person des Herrn Landes-Advocaten Dr. **Pawlikowski** mit Substituirung des Herrn Landes-Advocaten Dr. **Bersohn** hiemit bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 5. December 1859.

N. 6433. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu, rozpisuje w skutek wezwania c. k. Sądu krajowego Wiedeńskiego z dnia 7. Października 1859 do L. 48720 przymusową sprzedaż publiczną dóbr Witowice górne w obwodzie Sandeckim położonych niegdyś Alexandra Pawłowskiego, a teraz jak lib. dom. 377 p. 214 n. 5 här. Pana Jana Siemiączko Pawłowskiego własność stanowiących w celu zaspokojenia reszty summy 3600 złr. mk. z przynależytościami przez Dyrekcyą pierwszéj wiedeńskiéj austr. Kasy oszczędności nakazem płatniczym z dnia 26. Sierpnia 1853 do L. 19345 wywalczonéj w ilości 1466 złr. mk. z p. n. wyznaczając dwa termina t. j. na dzień 15. Marca i 19. Kwietnia 1860 zawsze o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 14685 złr. 5 kr. mk. czyli 15419 złr. 34 kr. austr. wal. niżéj téj ceny powyższe dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
2. Rzeczone dobra sprzedają się ryczałtem z wyjątkiem przyznanego już wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 10% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1542 złr. w. a. w gotówce lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, albo w publicznych krajowych obligacyach rządowych razem z należącemi niezapadłemi kuponami i talonami, któreto papiery według kursu ostatniego w Krakowskiéj Gazecie zamieszczonego nigdy jednak nad imienną wartość obliczać się mają. Zakład ten najwięcéj ofiarującego jako rękojmia wypełnienia warunków licytacyi zatrzymanym, innym zaś współkupującym zarz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
4. Cena kupna musi być w dwóch równych ratach uiszczoną, a kupiciel ma złożyć do depozytu sądowego w przeciągu 30 dni po prawomocnem doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyjny potwierdzającéj połowę ceny kupna gotówką z wliczeniem zakładu w gotówce złożonego, zakład zaś w papierach rządowych lub listach zastawnych złożony w takim razie nabywcy zwróconym zostanie. Drugą połowę ceny kupna ma złożyć nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu i prawomocności tabeli płatniczèj w miarę téjże albo do depozytu sądowego, albo téż uiścić takową w tymże czasie przyjęciem na siebie pretensyi wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna zaspokojenie swe znajdujących, przyczém wolno jest nabywcy zapłacić cenę kupna i pierwéj naraz, albo téż w krótszych terminach, o ile nie stanie na przeszkodzie wypowiedzenie.
5. Obowiązanym będzie nabywca przyjąć na siebie pretensye tych wierzycieli hypotecznych którzyby wypłaty przed umówionèm wypowiedzeniem przyjąć niechcieli w miarę tabeli płatniczéj albo się téż z wierzycielami hypotecznemi, którym pretensye w tabeli płatniczéj przyznane zostaną w inny sposób ułożyć i tém się przad tutejszym c. k. Sądem obwodowym w przeciągu 30 dni wykazać.
6. Skoro nabywca złoży pierwszą połowę ceny kupna, dobra nabyte oddadzą mu się nawet bez jego żądania jednakże na jego koszt w fizyczne posiadanie. Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie obowiązanym będzie kupiciel ponosić podatki monarchiczne, daniny publiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary regularnie z własnego, zarazem ale nabywa prawo do pobierania wszelkich nieodebranych jeszcze pożytków i korzyści.
7. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania dóbr kupionych, kupiciel obowiązany będzie od resztującéj połowy ceny kupna odsetki po 5% składać półrocznie z dołu do depozytu Sądu tutejszego.
8. Dla zabezpieczenia nabywcy przyznaje mu się prawo, zaraz po odbytéj licytacyi zahypotekować na dobrach kupionych wszelkie prawa z protokułu przy licytacyi spisanego i z teraźniejszych warunków licytacyi dla niego wynikające.
9. Po zupełnem uiszczeniu ceny kupna t. j. po zatwierdzeniu wykazu tegoż dotyczącego się dekret własności nabywcy wydany i kupiciel za właściciela dóbr nabytych z wyjątkiem jednakże sądownie już przyznanego i w tabuli odpisanego wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze intabulowany będzie, wszystkie zaś ciężary hypoteczne tych dóbr, z wyjątkiem dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. zahypotekowanego ciężaru gruntowego, który to ciężar nabywca bez potrącenia z ceny kupna na siebie ma przyjąć, jakotéż tych ciężarów, które nabywca podług 5. warunku na siebie przyjąć winien, albo téż przyjmie, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Należytości przypadające według ces. Patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyę własności tych dóbr kupiciel z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, który to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr intabulowany będzie.
11. Gdyby dobra te w pierwszych dwóch terminach w cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, na ten wypadek wyznacza się w moc §§. 148 i 152 Ustaw sądow. i okólnika z dn. 11. Września 1824 L. 46612 termin do wysłuchania wierzycieli względem ułatwiających warunków na dzień 19. Kwietnia 1860 o godzinie 4tej po południu, na który wierzycieli z tym dodatkiem się wzywa, że niestających tak uważać się będzie jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli.
12. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom, a mianowicie 4., 6. i 7. zadość nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 U. S. także niżéj summy szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
13. Chęć kupienia mającym wolno jest inwentarz tych dóbr, akt oszacowania i wyciąg tabularny sprzedać się mających dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O téj rozpisanéj licytacyi zawiadamia się wierzycieli z pobytu wiadomych do rąk własnych, jakoto: a) c. k. Prokuraturę w Krakowie w imieniu Kaplicy w Bordak (n. 6 on.), b) Pana Ignacego hrabiego Lanckorońskiego, c) P. Maryannę z Lewartowskich 1go małżeństwa Fischerową 2go małżeństwa Pawłowską, d) c. k. Dyrekcyą funduszu zniesionych powinności poddańczych w imieniu tegoż funduszu, e) P. Ksawerę Pawłowską zaś Zelmana Maybrucha i Samuela Jakóba z miejsca pobytu niewiadomych albo ich z imienia i miejsca pobytu także niewiadomych spadko- i prawobierców, potém tych wierzycieli, którzy z swemi wierzytelnościami po 27. Czerwca 1859 na tych dobrach hypoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i tych, którymby uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jakotéż uchwały późniéj wyjść mogące a do niéj się odnoszące wcale nie, albo niedość wcześnie mogły być doręczone, niniejszym edyktem jakotéż przez kuratora w osobie Pana Adwokata krajowego Dra Pawlikowskiego z zastępstwem Pana Adwokata krajowego Dra Bersona uwiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 5. Grudnia 1859.

N. 6812. **Edict.** (1268. 2-3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Fr. Honorate **de Ciesielskie Milewska** vormaligen bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des IV. Antheils des im Neu-Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 12 pag. 199 vorkommenden Gutes **Michalczowa** Behufs der Zuweisung der Hälfte des mit Erlaß der k. k. Krakauer Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Jänner 1856 Z. 381 für den II. Guts-Antheil von **Michalczowa** ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 2048 fl. 37 4/8 kr. CM. diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Februar 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital gelten werde; daß er fener bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. Jänner 1860.

Z. 7363. **Edict.** (1269. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Fr. Anna **de Miłkowskie** Gräfin **Łubieńska** bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 344 pag. 418 n. 4 här. und dom. 329 pag. 92 n. 7 här. vorkommenden Güter **Siedliska** und **Biesna** Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 7. Mai 1855 Z. 3103 für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 27704 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genanten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. März 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capitals nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 12. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: **Anton Rother**